



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 387/20 Datum: 22.12.2020 Status: öffentlich
Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Siraf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Vorberatung)	13.01.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	20.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Ausarbeitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Satzungsentwurf möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können. Alle sich ergebenden Belange - seien sie öffentlicher oder privater Natur - die bei der Bebauungsplanung relevant waren, wurden ermittelt, gewichtet und gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Bebauungsplan ist damit das Ergebnis einer gerechten Interessensabwägung.

Der Erschließungsvertrag zwischen der IVS II UG und der Gemeinde Dobin am See wurde am 16.12.2020 notariell unterzeichnet.

Damit liegt eine wichtige Voraussetzung für den Satzungsbeschluss vor.

Es sind durch den Erschließungsträger jedoch vor Satzungsbeschluss noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorlage aller unterzeichneter Aufträge, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Zahlungsbelege etc.)
- Vorlage aller unterzeichneten Verträge mit den Versorgungsunternehmen
- Zahlung der Sicherheitsleistung gem. Erschließungsvertrag
- Hinterlegung der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in Höhe von 5 Mio. Euro
- Vorlage der abschließenden Erschließungsplanung (Klärung Niederschlagswasser gemeinsam mit Gemeinde)
- Vorlage der notwendigen behördlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Einleitgenehmigung)
- Notariell beurkundetes Grundstücksübertragungsangebot zur Übergabe der zukünftigen öffentlichen Flächen an die Gemeinde

- Vorlage des unterzeichneten Vertrages mit der Landesforst M-V (Ökokonto)

Weiterhin sind vor Satzungsbeschluss bzw. spätestens vor Erlangung der Rechtskraft der Änderung des B-Planes die Eintragungsnachrichten über die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die Fläche A1 mit diversen Flurstücken, Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf und für das Flurstück 512/1, Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf für Zwecke des Ausgleichs vorzunehmen und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.

Der Gemeinde Dobin am See wird empfohlen, den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zu fassen sofern durch den Erschließungsträger o.g. Voraussetzungen erfüllt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

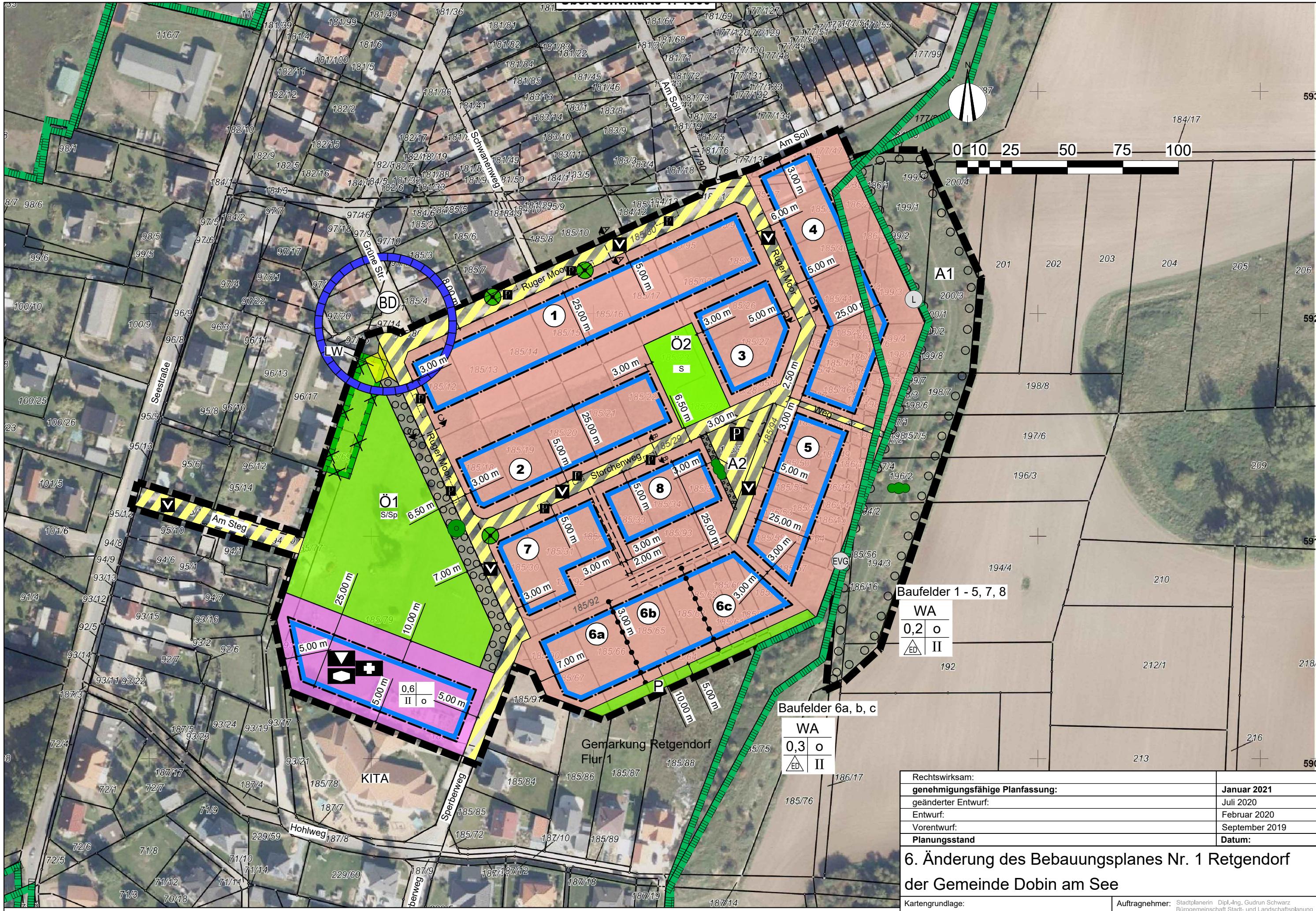
keine

Anlage/n:

Planzeichnung und Begründung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Dobin am See beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 Retgendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Baufelder 1 - 5, 7, 8

WA	o
0,2	II
ED	

Baufelder 6a, b, c

WA	o
0,3	II
ED	

Rechtswirksam:	
genehmigungsfähige Planfassung:	Januar 2021
geänderter Entwurf:	Juli 2020
Entwurf:	Februar 2020
Vorentwurf:	September 2019
Planungsstand	Datum:

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See

Kartengrundlage: Luftbild GAIA-MV Gemarkung Retgendorf Flur 1	Maßstab 1 : 1500
	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung <small>19057 Schwab, Ziegenweg 3 e-mail: g.schwarz@bunns-od.de Telefon: 03854 48975800 Fax: 03854 48975800</small>
	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung <small>19057 Schwab, Ziegenweg 3 CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice e-mail: f.ortelt@bunns-od.de Telefon: 03854 48975800 Fax: 03854 48975800</small>

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,2 Grundflächenzahl


II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen


(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o Bauweise


 Baugrenze


 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)


 Flächen für den Gemeinbedarf


 sozialen Zwecken dienende Einrichtung


 kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

 gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 öffentliche Parkfläche

 verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

LW Löschwasserversorgung

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö1 öffentliche Grünflächen

P private Grünflächen

S/Sp Spiel und Sport

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen



Bäume

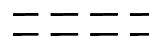


Sträucher

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

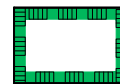


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)



Parkstreifen

Nachrichtliche Übernahme



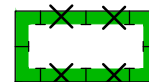
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



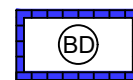
Europäisches Vogelschutzgebiet
DE 2235-402
SPA 64 "Schweriner Seen"



Landschaftsschutzgebiet 138
"Schweriner Seenlandschaft
im Landkreis Ludwigslust-Parchim"



Maßnahmefläche aus VE-Plan Nr. 8
„Biogasanlage Diakonie“ (entfällt)

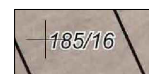


Bodendenkmal, Veränderung möglich
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

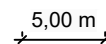
Darstellung ohne Normcharakter



Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummer



Bemaßung

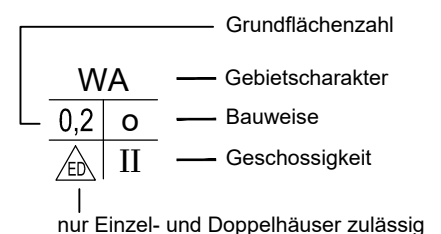


Baufeld



abzunehmende Bäume

NUTZUNGSSCHABLONE



6. Änderung B-Plan Nr. 1 Retgendorf

Teil B – TEXT –

Blau Textteile stellen die Ergänzungen/Änderungen dar, die sich im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf ergeben haben.

Entfallende Festsetzungen aus rechtskräftigem B-Plan sind gestrichen, neue Festsetzungen für 6. Änderung in kursiver Schrift.

In Ergänzung der Planzeichnung – Teil A – wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung, Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1 In den in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebieten sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauNVO

~~1.2 In den in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebieten ist die Ausnahme gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes~~

~~Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauNVO~~

~~1.3 In den in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebieten sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig.~~

~~Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauNVO~~

1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe ausschließlich im Baufeld 6b zulässig.

1.6 Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind in der Gemeinbedarfsfläche Einrichtungen und Anlagen für gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen zulässig.

1.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in Einzelhäusern max. 2 Wohnungen und in Doppelhäusern je Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Größe der Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

~~2.1 Für die Baugrundstücke mit einem Geländegefälle von mindestens 1,50m innerhalb der überbaubaren Flächen kann in Ausnutzung der Hanglage ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoss zugelassen werden, wenn die zulässige Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.~~

2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis max. 0,4 zulässig.

2.3 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche im Baufeld 6 (6a, 6b und 6c) nicht zulässig.

2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die Mindestgröße der Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet mit 500 m² bestimmt.

3. Höhenlage für Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 8 BauNVO)

- 3.1 Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. *Als unterer Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte) in Meter über Höhennormal (HN). Für das Baufeld 6 (a, b und c) gilt der Sperberweg als anbaufähige Verkehrsfläche.*
- 3.2 *Bauliche Anlagen dürfen mit der OK Erdgeschossfußboden nicht höher als 1,00m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.*
Bezugspunkt ist:
- a) ~~bei ebenen Gelände die Oberkante der Straßenmitte~~
 - b) ~~bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite~~
 - e) ~~bei fallendem Gelände die Oberkante Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite~~
- 3.3 *Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Traufhöhe mit max. 7,00 m und die Firsthöhe mit max. 10,50m über Bezugspunkt bestimmt. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet. Als First wird die obere Kante eines Daches bezeichnet.*
- 3.4 *Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird in dem Baufeld 6b eine max. Firsthöhe von 12,50 m über Bezugspunkt zugelassen, begrenzt auf eine Länge von 15,00 m.*

4. war bereits gestrichen

5. Gestaltung der baulichen Anlagen, Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

- ~~5.1 Abweichend von der Bausatzung der Gemeinde Retgendorf gelten für das Plangebiet die in der Planzeichnung festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen der Dachneigung.~~
- ~~5.2 In den WA-Gebieten sind bei Ausführung von Dachbegrünungen im begründeten Fall Ausnahmen von den festgesetzten Dachform und Dachneigung zulässig.~~
- ~~5.3 Die festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen der Dachneigungen gelten nicht für Wintergärten, Garagen, sonstige Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Gebäudeteile wie Erker, Gauben und Vordächer.~~

Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

- 5.1 *Dächer von Hauptgebäuden sind nur in den Farben rot, braun, anthrazit und schwarz zulässig. Ausgenommen sind Vordächer und untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Erker, Kellerniedergänge, Terrassenüberdachungen).*
- 5.2 *Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Dacheindeckung vorzunehmen.*
- 5.3 *Ausgeschlossen werden reflektierende und hochglänzende Dacheindeckungen.*

Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

- 5.4 *Straßenseitige Einfriedungen dürfen max. 1,80 m hoch sein. Auf einer Länge von 2m für die von der Straßenbegrenzungslinie abgehenden Grundstückseinfriedungen dürfen Einfriedungen max. 1,00m hoch sein.*
- 5.5 *In Sichtbereichen von Straßenkreuzungen und Einmündungen wird auf einer Länge von mindestens 2,00 m eine max. Höhe von 80 cm festgelegt.*

Stellplätze (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

5.6 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auf dem dazugehörigen Grundstück nachzuweisen.

Verfahren

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. Sichtdreiecke, Anschluss an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BauGB)

~~6.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche (Sichtdreiecke) sind Einfriedungen, Bepflanzungen und andere Nutzungen oberhalb einer Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante unzulässig.~~

6.2 Pro Wohngrundstück ist im Allgemeinen Wohngebiet nur eine Zufahrt mit einer max. Breite von 4,00m zulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b, 20, 25a,b und Abs. 6 BauGB)

7.1 bis 7.12 entfallen, da als Hinweise ohne Normcharakter bezeichnet.

7.13 Pflanzbedingungen (Artenliste) generelle Neufassung

7.13.1 Es sind als Ersatz nach Baumschutzkompensationserlass 3 Stk. einheimische Laubbäume der Arten Feldahorn, Hainbuche, Winterlinde oder Birke in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm in der Grünfläche Ö1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

7.13.2 Die Pflanzung der festgesetzten Straßenbäume des Änderungsbereiches erfolgt im Geltungsbereich der 6. Änderung mit 20 Stk. als Reihe in der öffentlichen Grünfläche Ö1 (Fläche mit Anpflanzgebot, weitere Bäume 7.13.6 und 7.14.2-5).

7.13.3 In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Ö1 (alt Grünfläche Spiel und Park) wird die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleich VE Nr. 8 Biogasanlage Diakonie) nach dem fehlendem Anwuchs verlagert zum Sportplatz- gesondertes Verfahren- und ist nicht mehr nachrichtlich darzustellen. Die Flächen sind als Rasenflächen mit Gehölzen anzulegen. Für Erholungs-, -Sport, und Spielangebote sind Ausstattungen und Wege zulässig. Eine Pflanzung von mind. 3 Baum,- oder Strauchgruppen mit Feldahorn oder Birke (je 3 Bäume) bzw. Kornelkirsche, Felsenbirne, Holunder (je 5 Sträucher) ist ebenso vorzunehmen wie die Pflanzung von 20 Straßenbäumen in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Reihe entlang des Weges Ruger Moor / Sperberweg (Fläche mit Anpflanzgebot - Reihenabstand untereinander 8m). Die Pflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Rasenfläche (außer Spiel/ Sport, und Freizeitflächen / Rasenwege, Wegebegleitstreifen in bis zu 3m Breite) sind extensiv mit max. 2maliger Mahd nicht vor dem 1. Juli zu unterhalten. Die Ersatzpflanzung von 3 Stk. einheimische Laubbäumen ist zu berücksichtigen. Die öffentliche Grünfläche Ö1 darf nicht umgebrochen werden. Die Bestandsgehölze sind zu erhalten. Ein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Die Fläche ist auch während der Bauarbeiten nicht zu befahren oder als Lager zu nutzen.

- 7.13.4 Auf der Fläche A 1 (Fläche mit Anpflanzgebot) ist eine zweimal zweireihige Hecke auf der Böschung mit Heistern (Pflanzen entsprechend Pflanzliste) mit Brachesaum von mindestens 2 m Abstand zum Stammfuß, 30 m breit) auf 242 m Länge unter Erhalt der bestehenden randlichen (auch des absterbenden Holunders) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m. Pflanzabstände der Heister in Abständen von 15-20 m. Nach einem Heister sind jeweils drei Sträucher in der Reihe einzufügen. Die Pflanzungen sind durch Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zur Ackerkante durch mindestens 15 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Es ist eine sichtbare Ausgrenzung der Flächen A1 zur Bebauung (Poller/Zaun) vorzunehmen, damit der Kronentraufschutz der Bäume sowie der Feldhecke gewährleistet ist (auch Ablagerungen von Bioabfällen etc. sind in diesen Bereichen nicht gestattet). Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Bäume bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall. Bedarfsweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzeinrichtung in Stand zu setzen. Ein Auf-den-Stock-Setzen Hecke ist nicht zulässig.
- 7.13.5 An der westlichen Grenze der Parkplatzfläche zum Baufeld 8 ist in der Fläche mit Anpflanzgebot von Sträuchern A2 eine Schnitthecke mit max. 1,8m Endhöhe und 1,0m Endbreite zu pflanzen zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Hecke ist jährlich mind. 1x und max. 2x allseitig zu schneiden.
- 7.13.6 Es sind als Herbstpflanzung mind. im zweiten Jahre nach der ersten Baugenehmigung im Baufeld 6 a, b, c innerhalb dieses Baufeld in mind. 12m Abstand zu Gebäuden bzw. 4m Abstand zu den privaten Verkehrsflächen / Grundstücksgrenzen 12 Stk. Laub,- oder Obstbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art/Sorte) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es ist eine sichtbare Ausgrenzung der Pflanzflächen (z.B. Poller/Zaun/Markierung) vorzunehmen, damit der Kronentraufschutz der Bäume gewährleistet ist (auch Ablagerungen von Bioabfällen etc. sind in diesen Bereichen nicht gestattet). Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.
- 7.13.7 Die private Grünfläche am Baufeld 6 a, b, c ist landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Ausstattungselemente und Gehölze sind zulässig. Baumpflanzungen aus 7.13.6 sind zulässig.
- 7.13.8 Die öffentliche Grünfläche Ö2 ist landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Ausstattungselemente und Gehölze sind zulässig. Die öffentliche Grünfläche Ö2 darf nicht umgebrochen werden. Ein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Die Fläche ist auch während der Bauarbeiten nicht zu befahren oder als Lager zu nutzen.
- 7.13.9 Pflanzliste
- Bäume
- Schutzpflanzung Qualität – Heister 2x verpflanzt, Höhe 100-125 cm, Bäume Grünflächen / Ersatzpflanzung Straßenbäume Hochstamm 3.x.v. STU 16 -18 cm
- | | |
|---------------------|-------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Pyrus communis | Birne |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
- Sträucher Qualität –2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>
<i>Cornus sanguineum</i>	<i>Roter Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Hasel</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>

Zusätzlich Sträucher Grünfläche Qualität –2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Amelanchier ovalis</i>	<i>Felsenbirne</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>

Obstbäume

Qualität: Hochstammobst 2.x.v. STU 10 -12 cm, Verbißschutz ist vorzusehen

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Kirschen: Große Knorpelkirsche, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

*Wildobst: Holzapfel (*Malus sylvestris*), Holzbirne (*Pyrus communis*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)*

Schnitthecke Qualität Heckenpflanzen geschnitten Höhe 100-125cm

<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	<i>Liguster</i>

7.13.10 Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.

7.13.11 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken müssen einen Mindestabstand von 4m Abstand zu fremden Grundstücksgrenzen einhalten.

7.13.12 Schnitthecken müssen zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen einen Mindestabstand von 0,5m einhalten. Für freiwachsende Hecken beträgt der Mindestabstand 1,5 m.

7.14 Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.14.1 Als Anteil des Geltungsbereiches der 6. Änderung (19,86 % Flächenanteil von 5,7 ha) sind 1,132 ha festgesetzter Aufforstungsfläche entsprechend der Ermittlung des Forstamtes mit 24.112 Waldpunkten über Vertrag mit der Landesforst MV abzulösen.

7.14.2 (Präzisierung zu Pkt. 7.10 Baumpflanzungen) Die Pflanzung der festgesetzten Straßenbäume (Fläche mit Anpflanzgebot) erfolgt mit 2 Reihen a 4 Laubbäumen in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm zur Sichtachsenbildung in die freie Landschaft in der Grünfläche G des Gesamt-B-Planes (Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flurstück 177/90 tlw.). Die Bäume sind mit der Herbstpflanzung mind. im Jahr nach der Plangenehmigung in einem Abstand von 4m zu den Flurstücksgrenzen / der Fahrbahn und 7m untereinander zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

7.14.3 Mit der Herbstpflanzung, mind. im Jahr nach der Plangenehmigung, sind in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 344 tlw. (Fläche mit Anpflanzgebot) 9 Stk. Laubbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art) in 8m Abstand bei einem Abstand von mind. 2m zum Straßenrand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu

erhalten. Die Bäume sind zur Straße jeweils mit mind. 2 Stk. Pfählen (Höhe 1m über Erdboden) auf Dauer zu sichern. Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

7.14.4 Mit der Herbstpflanzung mind. im Jahr nach der Plangenehmigung sind in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 463/2 tlw. (Fläche mit Anpflanzgebot) 17 Stk. Laubbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art) in 8m Abstand bei einem Abstand von mind. 2m zum Straßenrand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind zur Straße jeweils mit mind. 2 Stk. Pfählen (Höhe 1m über Erdboden) auf Dauer zu sichern. Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

7.14.5 Mit der Herbstpflanzung max. im zweiten Jahr nach der Plangenehmigung erfolgt auf Teilen des Flurstückes 512/1, Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf die Ausweisung der Nutzung als Streuobstwiese (Maßnahmefläche). Die Ackerfläche ist in der Zukunft extensiv als Wiesenfläche zu nutzen. Es sind 21 Obstbäume (entsprechend Sortenliste Obstgehölze) als Hochstamm in der Qualität mind. 10/12 cm STU mit Verankerung zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt in einem Abstand von mindestens 4 m zur Flurstücksgrenze / der Nutzungsgrenze im Norden und 6 m zum Biotop/der Fahrbahn. Die Pflanzabstände betragen bei der Pflanzung eines Baumes je 80 bis 150 m², 10 m Reihenabstand (3 Reihen), 7 m untereinander (7 Stück je Reihe). Die erste Gehölzreihe zum Biotop ist mit Wildobst zu bepflanzen. Der neue Ackerrand ist mit mindestens 3 Stück Eichenspaltpfähle (Höhe 1 m über dem Erdboden) in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Außerdem sind Schutzeinrichtungen gegen den Wildverbiss (Einzäunung) vorzusehen. Ein Umbruch / Nachsagt, ein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Im Zeitraum 1. März bis 15. September ist Walzen und Schleppen auf der Fläche nicht gestattet. Ergänzungspflanzungen sind ab einem Ausfall von mehr als 10 % erforderlich. Der Gehölzschnitt ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten. Bedarfsweise sind die angepflanzten Obstbäume zu wässern bzw. die Schutzeinrichtung in Stand zu setzen. In der Unterhaltungspflege ist jährlich ein Pflegeschnitt (Mahd höhe mindestens 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken) nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahlgutes erforderlich.

7.15 Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

7.15.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu sammeln. Gehwege und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung und Asphaltierung sind unzulässig. Die Versickerung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwassers der Wohngrundstücke ist auf dem eigenen Grundstück schadlos zu gewährleisten. Die Versickerungsanlagen müssen unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der entsprechenden Anlagen auszuschließen. Auf einen ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten. Die Ableitung des Niederschlagswassers von privaten auf öffentliche Flächen ist nicht zulässig. Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil des Unterliegers verstärkt oder zum Nachteil des Oberliegers zurückgehalten werden. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr durch einen Fachplaner nachzuweisen, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück umgesetzt werden kann.

7.15.2 Zum Schutz der Böden vor Verdichtung ist die Grenze der Grünflächen zu sichern. Vorzusehen ist ein fester Bauschutz (z.B. Pfosten mit Querriegel), auch in der Phase der Baufeldfreimachung und der Erschließung.

- 7.15.3 Zum Schutz der Böden vor Verdichtung sind mind. 1/3 der Fläche der privaten Baugrundstücke vor Befahren zu sichern. Vorzusehen ist ein fester Bauschutz (z.B. Pfosten mit Querriegel), auch in der Phase der Baufeldfreimachung und der Erschließung.
- 7.15.4 Zur Herstellung der öffentlichen Erschließung dürfen keine privaten Baugrundstücke oder öffentlichen Grünfläche befahren oder als Lager verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- 7.15.5 Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- 7.15.6 Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- 7.15.7 Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- 7.15.8 Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

8. Immissionsschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb des Änderungsbereiches ist der Betrieb von Klimaanlage, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten und Luft-Wasserwärmepumpen nur zulässig, wenn folgende Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Schallleistungspegel nach Herstellerangaben in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

Artenschutzrechtliche Hinweise

1. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
2. Vermeidung und Minimierung 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vor Brutbeginn ab März des jeweiligen Jahres) bzw. Bauzeit ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Anfang September bis Ende Februar.
3. Vermeidung und Minimierung 2 Verhindern der Ansiedlung von Brutvögeln auf der freigemachten Baufeldfläche durch Vergrämung z.B. durch Flatterbandstäbe auf der gesamten Fläche.

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

4. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

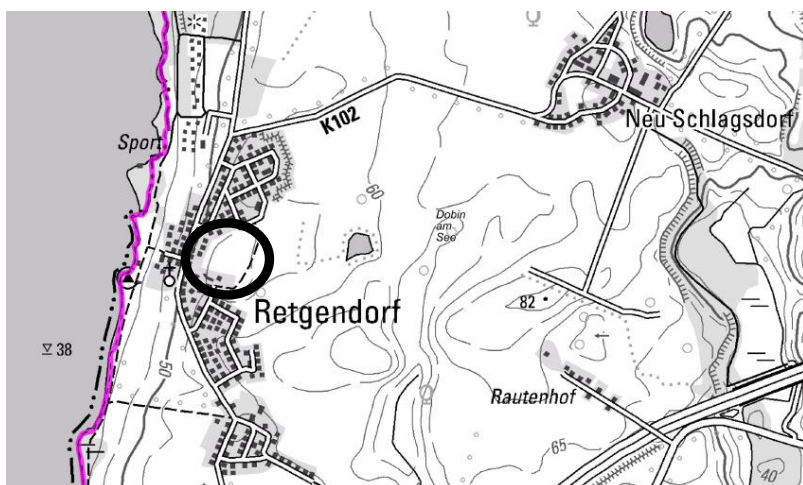
- 5. Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim darüber Mitteilung zu machen.*
- 6. Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen von Boden und Gewässer entstehen. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Bei Einbau von Recyclingmaterial und Einbringen von Fremdboden oder mineralischen Recyclingmaterial sind die aktuellen Verordnungen und Technische Regeln zum Bodenschutz einzuhalten.*
- 7. Bei Einbau von Recyclingmaterial ist die LAGA zu berücksichtigen. Werden Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe der Zuordnungswerte Z=- der LAGA einzuhalten.*

Hinweise zu Leitungsbeständen

- Im Ruger Moor zwischen Sperberweg und Grüne Straße sowie zwischen Grüne Straße und Am Soll verlaufen Niederdruckgasleitungen der HanseGas GmbH. Zudem sind bestehende Hausanschlussleitungen zu berücksichtigen.*
- Von der Trafostation Retgendorf Wohngebiet 1 verläuft im Ruger Moor zum Sperberweg ein Mittelspannungskabel der WEMAG AG.*
- Zwischen Sperberweg und Grüne Straße verläuft eine Trinkwasserleitung DN 150 des Zweckverbandes Schweriner Umland.*

GEMEINDE DOBIN AM SEE

AMT CRIVITZ



GeoBasis-DE/M-V 2020

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Retgendorf

Begründung

Januar 2021

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Retgendorf für das Gebiet zwischen dem Kindergarten im Süden, der Straße Ruger Moor im Westen, dem Wall im Osten und der Straße Am Soll /Ruger Moor im Norden

Gemarkung Retgendorf, Flur 1, diverse Flurstücke

Kursive Textteile stellen die Ergänzungen/Änderungen dar, die sich im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf ergeben haben.

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

1. Planungsziel/ Standortwahl	3
2. Allgemeines	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Verfahren / Planungsgrundlagen	4
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	6
4. Plangebiet	7
4.1. Lage und Geltungsbereich	7
4.2. Bestand.....	9
5. Planinhalt	10
5.1. Art der baulichen Nutzung	10
5.2. Maß der baulichen Nutzung.....	11
5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl der Wohnungen.....	11
5.4. Örtliche Bauvorschrift	12
5.5. Verkehrserschließung.....	12
5.6. Technische Ver- und Entsorgung	13
5.7. Immissionsschutz	15
5.8. Grünflächen.....	16
5.9. Nachrichtlich Übernahmen	16
6. Umweltbelange	17
6.1. Einleitung	17
6.2. Schutzgebiete	17
6.3. Umweltbelange.....	19
6.4. Ausgleich.....	22
6.5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	31
7. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung	38
8. Städtebauliche Daten	38
9. Hinweise	38

Anlagen:

- Bestimmung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte von Baustoffprüfstelle GmbH Wismar vom 10.12.2019
- Berechnung Versickerung beispielhaft für ein Grundstück
- SPA- Verträglichkeitsvorprüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ - Kersten Jensen BG Stadt & Landschaftsplanung von Juli 2020
- FFH – Verträglichkeitsvorprüfung zum Natura 2000-Gebiet FFH DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ - Kersten Jensen BG Stadt & Landschaftsplanung von Juli 2020

1. Planungsziel/ Standortwahl

Die Gemeinde Dobin am See liegt am Nordostufer des Schweriner Außensees in einer landschaftlich hochwertigen Umgebung sowie verkehrsgünstig ca. 17 km nördlich der Landeshauptstadt Schwerin. Mit Kindergarten, Verkaufseinrichtung und Kleingewerbe sowie den Erholungsmöglichkeiten verfügt die Gemeinde über eine gute Infrastruktur.

Die Gemeinde hat bereits 1994, zu der Zeit noch als Gemeinde Retgendorf, frühzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 1 Retgendorf auf eine geordnete Wohnungsentwicklung orientiert.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist heute überwiegend bebaut. Die Eigenheimbebauung erfolgte zwischen der Straße nach Neu Schlagsdorf im Norden und der Grünen Straße / Am Soll im Süden. Im südlichen Geltungsbereich wurde der Kindergarten errichtet. Westlich und östlich des Kindergartens sind entlang des Hohlweges weitere Eigenheimgrundstücke entstanden, die den südlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 bilden (z.T. 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 von 2016).

Die Flächen zwischen der nördlichen Eigenheimbebauung und der südlichen Bebauung (Kindergarten und Eigenheime) sind bisher noch nicht bebaut worden.

Die Anfragen nach Bauplätzen, gerade von jungen Familien, halten unvermindert an. Daher plant die Gemeinde mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die bauliche Entwicklung des Wohngebietes zu vervollständigen und den Bebauungsplan Nr. 1 vollständig umzusetzen. Der Änderungsbereich war in seiner Entwicklung bereits auf die weiterführende Bebauung ausgelegt worden. Die verkehrliche Erschließung sowie die Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung haben diese Weiterentwicklung, soweit zum Zeitpunkt der damaligen Erschließung möglich, berücksichtigt. Somit kann eine effektive und kostengünstige Erschließung erreicht werden. Die Entwicklung des Standortes ist damit abgeschlossen.

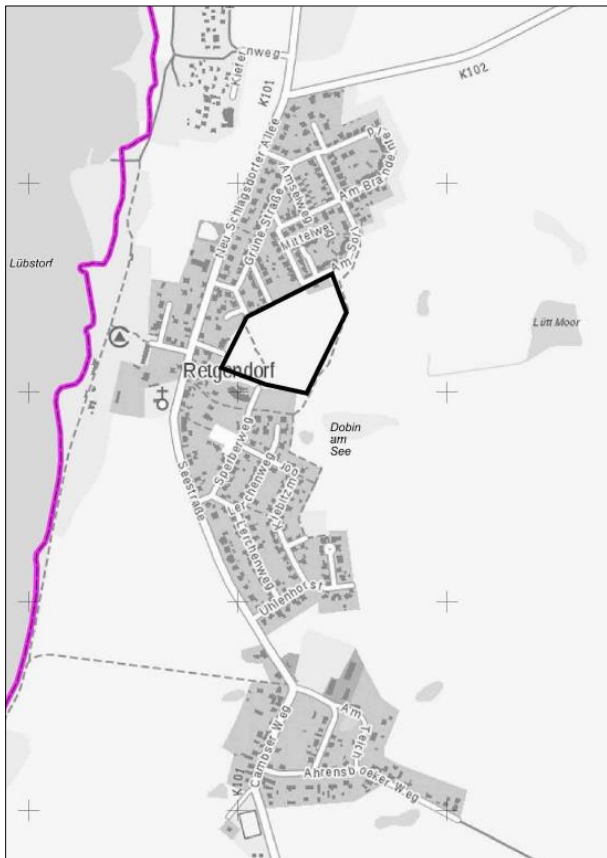


Abbildung 1

Bereich der 6. Änderung

Quelle GeoBasis-DE/M-V 2019

2. Allgemeines

2.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gelten:

- a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), *geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)*,
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und
- g) das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt *durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)* geändert worden ist.

2.2. Verfahren / Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Dobin am See haben auf ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 zwischen dem Kindergarten im Süden und der Straße Am Soll im Norden, begrenzt durch den Wall im Osten, ein Änderungsverfahren einzuleiten. Die 6. Änderung überdeckt damit als neue Planung diesen Teilbereich.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Für die Beurteilung des Verfahrens nach § 13a BauGB sind die Grundflächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO für den Änderungsbereich zu ermitteln. Die Grundfläche ist der Teil der Grundstücksfläche, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (überbaubare Grundstücksfläche x festgesetzte Grundflächenzahl). Folgende Grundflächen sind zur Beurteilung anzusetzen

Wohnbaufläche	3,2023 ha x 0,2	=	6.405 m ²
<u>Gemeinbedarf</u>	<u>0,3673 ha x 0,25</u>	=	<u>918 m²</u>
<u>Gesamt</u>			<u>7.323 m²</u>

Die Kriterien des § 13a BauGB sind erfüllt:

- Nach § 13a BauGB kommen innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan in Betracht, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll.
- Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine bisher noch nicht bebaute Restfläche innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 zwischen umge-

bender bestehender Bebauung entlang des Ruger Moores und Am Soll sowie dem Kindergarten und Eigenheimen am Hohlweg.

- Die festgesetzte Grundfläche im Plangebiet ist kleiner als 20.000 m². Das Plangebiet selbst ist ca. 5,78 ha groß.
- Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen (siehe Punkt 6. Umweltbelange).
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt (siehe Punkt 6. Umweltbelange).

Zu den Merkmalen des beschleunigten Verfahrens gehört nach §13a Abs. 2 Nr.1 BauGB, dass die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB entsprechend anwendbar sind. Das Verfahren für die 6. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt durchgeführt:

- Es erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.
- Es erfolgt eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB entfällt die Eingriffsregelung.

Von der Kennzeichnung der Änderungen in der farbigen Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 wird aus Lesbarkeitsgründen abgesehen. Zudem hat sich das Kataster seitdem geändert und ein Nachtragen auf dem Ursprungsplan ist zeichnerisch aus Lesbarkeitsgründen nicht möglich.

Als Kartengrundlage dient daher eine aktuelle Flurkarte mit Luftbild untersetzt. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Straßen, Nutzungsartengrenzen und Gehölzflächen nach. Die sonstigen Nutzungen wurden aus dem Luftbild übernommen bzw. durch Ortsbegehung ergänzt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen sowie der
- Verfahrensübersicht.

Der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

Da für die Gemeinde Dobin am See ein Teilflächennutzungsplan besteht, bedarf die nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf keiner Genehmigung.

Nach der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist gemäß eingegangener Stellungnahmen der Geltungsbereich der 6. Änderung um das *private* Flurstück 185/75 reduziert worden. Die Festsetzungen auf diesem privaten Flurstück zum Ausgleich bleiben gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 1 bestehen, eine Änderung ist daher nicht erforderlich. *Im Zuge der Beteiligung zum geänderten Entwurf entfällt der Flächenanteil des privaten Flurstücks 201 (ca. 167 m² Wall), so dass auf den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 abgestellt wurde (redaktionelle Änderung).*

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Dobin am See liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim und gehört administrativ zum Amt Crivitz. Das Gemeindegebiet erstreckt sich entlang des Nordostufers des Schweriner Außensees. Bis zur Landeshauptstadt Schwerin in südlicher Richtung sind es ca. 15 km. Die Gemeinde liegt an den Kreisstraßen 101 und 102 über die eine gute Anbindung an das überregionale Straßennetz (Landesstraße L 101, Bundesstraße B 104 und Autobahn A 14) besteht.

An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Hohen Viecheln, Ventschow und Bibow (Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen), im Osten die Gemeinden Kloster Tempzin und Kühlen-Wendorf (Amt Sternberger Seenlandschaft) und im Süden die Gemeinden Cambs und Leezen (Amt Crivitz). Seeseitig grenzt im Westen die Gemeinde Lübstorf an (Amt Lützow-Lübstorf).

Zum 31.12.2019 hatte die Gemeinde Dobin am See 1.982 Einwohner (Angabe Stat. Landesamt M-V) und umfasst eine Fläche von 3.468 ha. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Alt Schlagsdorf, Buchholz, Flessenow, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf und Rubow.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im aktuellen **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) von 2016 sind verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten. Nach dem (LEP M-V) liegt die Gemeinde Dobin am See in einem Vorbehaltsgebiet für den Tourismus und für die Landwirtschaft. Gemäß Ziel der Landesplanung ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu konzentrieren.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 liegt die Gemeinde Dobin am See in einem als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesenen Bereich und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde Dobin am See besitzt in der Siedlungsstruktur keine zentralörtliche Funktion.

Gemäß Ziel der Raumordnung 4.1 (2) sind Wohnbauflächen vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen auf erschlossenen Standorten auszuweisen. In den Gemeinden ist der Siedlungsbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abzudecken und auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes folgt mit der Änderung einer Teilfläche innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, auf bereits zum Teil erschlossenen Flächen, den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung Landesplanung Westmecklenburg vom 20.04.2020 / **09.10.2020** stehen der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Für das Gebiet der Gemeinde Dobin am See besteht für das ehemalige Gemeindegebiet Retgendorf ein rechtswirksamer **Teilflächennutzungsplan**. Der Änderungsbereich umfasst in der Planzeichnung im Wesentlichen die schraffierte Fläche mit der Bezeichnung „B-Plan Nr. 1“ und ist als Wohnbaufläche (auch die geplante öffentliche Grünfläche), eine Teilfläche als gemischte Baufläche dargestellt. Der Grünzug am östlichen Rand der Wohnbauflächen (mit Wanderweg) sowie ein Kinderspielplatz sind ebenfalls dargestellt. Innerhalb der Wohnbaufläche erfolgte eine Darstellung mit dem Symbol A2, das eine für bauliche Nutzungen vorgesehene Fläche umgrenzt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes überwiegend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Wege der Berichtigung angepasst. Es erfolgen dann die geänderten Darstellungen als Gemeinbedarfsfläche und als Grünfläche.

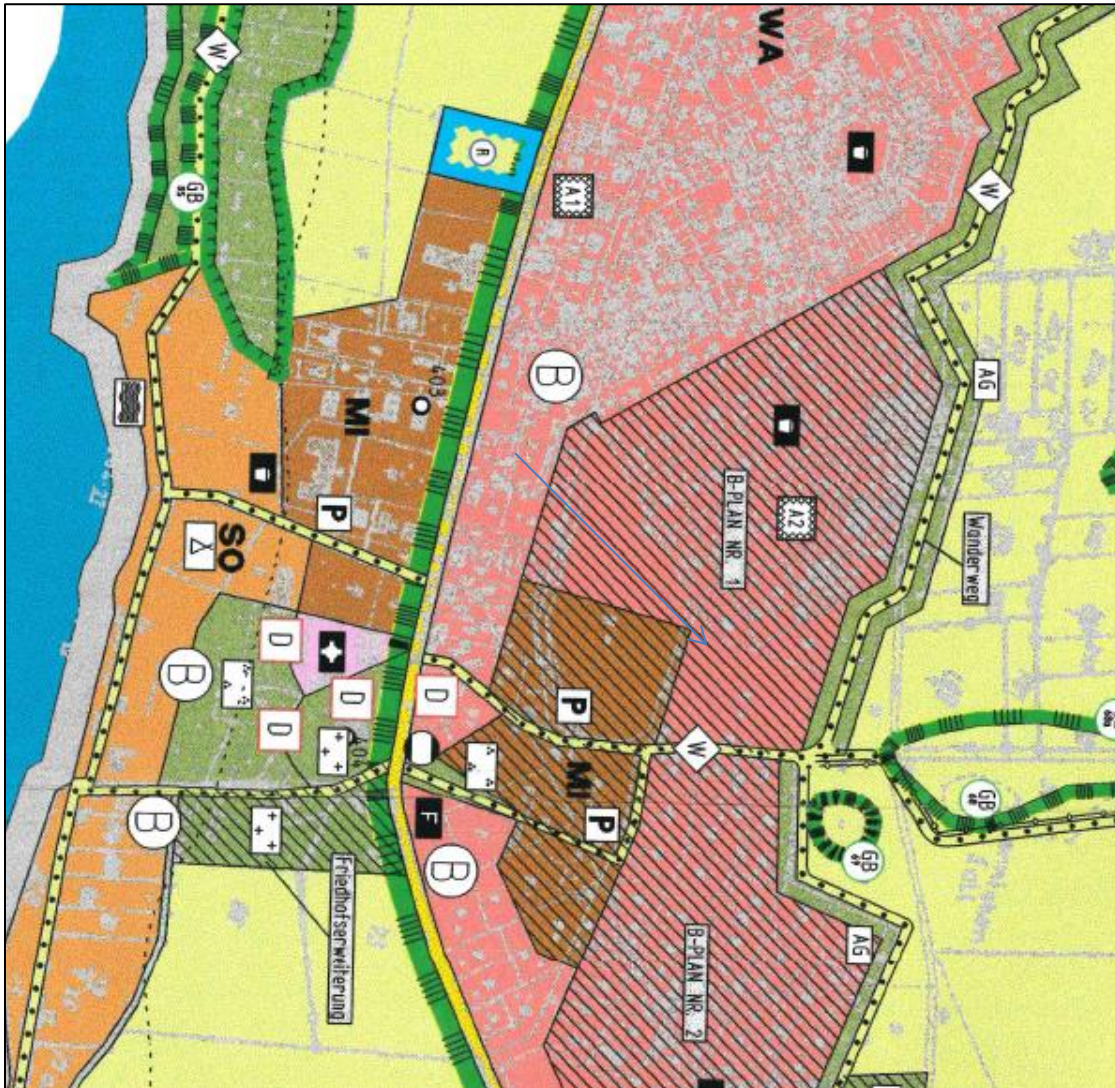


Abbildung 2 Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan

4. Plangebiet

4.1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage Retgendorf, erstreckt sich nördlich des „Kindergartens für ALLE“ bis zur Straße Am Soll.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung auf der nördlichen Seite der unbefestigten Straße Ruger Moor (Grundstücke entlang Grüne Straße, Schwanenweg und Am Soll),
- im Westen durch die Wohnbebauung zwischen der Grünen Straße, Am Steg bis zum Hohlweg,
- im Süden durch den Kindergarten und die Wohnbebauung am Sperberweg und am Hohlweg und
- im Osten durch den Wall.

Der Geltungsbereich der Änderungsfläche umfasst in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, die Flurstücke 177/47, 184/15, 184/16, 185/12 bis 185/23, 185/26 bis 185/67, 185/69, 185/79, 185/80 und 185/94 bis 185/198, 185/90, 185/92, 185/ 93, 186/1 bis 186/16, 196/2, 194/3, 197/1 bis 197/5, 199/1 bis 199/8, 198/1 bis 198/7 und 200/1 bis 200/3, Teilfläche aus 192, Teilfläche aus 185/71 (Sperberweg) sowie 95/15, Teilflächen aus 94/10, 185/77 (Am Steg).

Das Plangebiet ist verkehrsmäßig von der Seestraße angebunden und teilweise mit Medien der technischen Versorgung erschlossen.

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Die Flächen des Änderungsbereiches (Wohnbau- und Straßenflächen) befinden sich in Privateigentum, *der nördliche und westliche Straßenabschnitt des Ruger Moores in Gemeindeeigentum*. Die Flächen für den Gemeinbedarf und die Grünfläche 1 sind gemeindliche Flächen, das Flurstück 184/16 gehört der BVVG.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche sowie Grünflächen befinden.

Die mit dem Straßenausbau erforderlichen Anschlüsse an die bestehenden Straßen (Grüne Straße, Schwanenweg, Am Soll und Sperberweg) sind nicht in den Änderungsbereich einbezogen worden, da diese im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 bereits als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

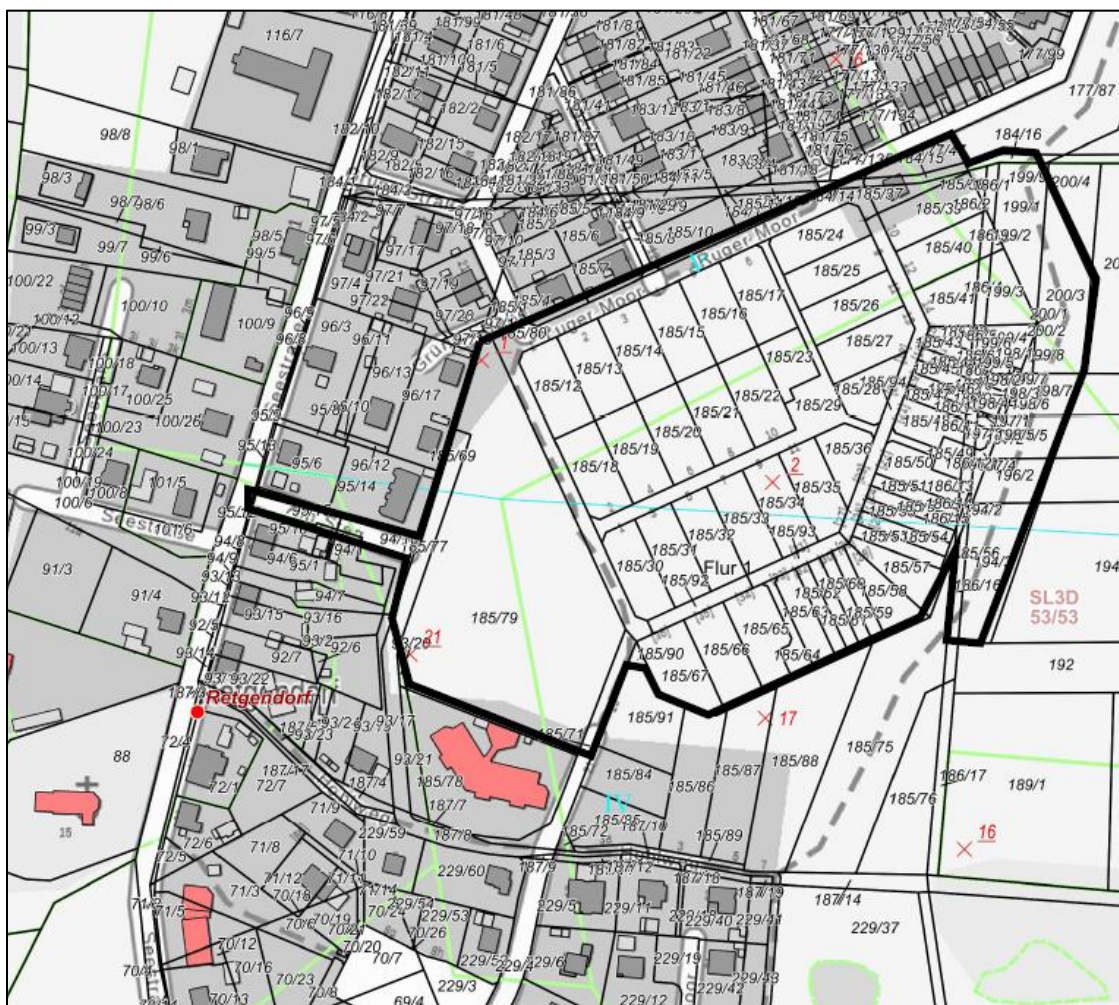


Abbildung 3 Auszug Flurkarte – Gemarkung Retgendorf, Flur 1

4.2. Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches sind überwiegend als nicht intensiv genutzte Siedlungsbrache einzustufen. Die Fläche wird noch als landwirtschaftlicher Feldblock DEMVLI084CC10070 geführt, obwohl mit Rechtskraft des B-Planes Nr. 1 Baurecht besteht und eine Bewirtschaftung durch den Eigentümer oder einem Pächter nicht mehr erfolgt.

Eine Fußwegeverbindung (Trampelpfad) besteht zwischen dem Sperberweg und der Grünen Straße. Der Weg mit einseitig lückenhaft begleitenden Gehölzen begrenzt die intensiv gemähte Rasenfläche (Bolzplatz mit einem Tor) westlich des Weges von der östlich angrenzenden Siedlungsbrache. Den östlichen Rand des Änderungsbereiches bildet der Wall, auf dem vereinzelt Gehölzbestand vorhanden ist.

Im nordwestlichen Bereich der Grünfläche ist vor den Grundstücken Grüne Straße Nr. 24 und 25 eine eingezäunte, nicht gepflegte Ausgleichsfläche (Zuordnung aus Planung für die Biogasanlage) vorhanden, die verlagert wird.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein Wohngebäude in der nordöstlichen Ecke. Weitere Bebauung ist nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich ist verkehrlich über die öffentlichen Straßen Grüne Straße und Sperberweg an die Seestraße angebunden. Über die Straße Am Steg (Sackgasse) ist eine fußläufige Erreichbarkeit (über teilweise private Flurstücke) der öffentlichen Grünfläche Ö1 möglich. Der Sperberweg ist bis Ende des Kindergartengrundstückes gepflastert mit einseitigem Gehweg, weiterführend geschottert. Auf der westlichen Seite ist eine geschotterte Parkplatzfläche angelegt worden. Die Straße Am Steg ist mit Betonplatten von der Seestraße bis an die Grünfläche befestigt. Auf der Grünfläche ist eine mit Steinen unregelmäßig abgegrenzte Fläche (z.T. geschottert) geschaffen worden, auf der Fahrzeuge abgestellt werden. Die Grüne Straße ist ab dem Kurvenbereich bis zum Ruger Moor ca. 50m unbefestigt. Der Schwanenweg ist auf ca. 25 m bis zum Ruger Moor unbefestigt. Die in Asphalt ausgebildete Straße Am Soll grenzt direkt an den Änderungsbereich.

Es liegen im Straßenflurstück Ruger Moor zwischen Grüne Straße und Am Soll eine Trinkwasserleitung, Schmutz- und Regenwasserkanäle, die bestehen bleiben. Im Ruger Moor zwischen Sperberweg und Grüne Straße sowie zwischen Grüne Straße und Am Soll verlaufen Niederdruckgasleitungen der HanseGas GmbH, die zu erhalten sind. Zudem sind bestehende Hausanschlussleitungen zu berücksichtigen. In der angrenzenden Grünen Straße und dem Sperberweg verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Im Kreuzungsbereich Grüne Straße/ Ruger Moor / Grünfläche Ö 1 grenzt in der westlichen Ecke die Trafostation Retgendorf Wohngebiet 1.

Nördlich an den Änderungsbereich grenzt die Wohnbebauung entlang der Grünen Straße, Schwanenweg und Am Soll mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, westlich die Einzel- und Doppelhausbebauung bis zur Seestraße, südlich der Kindergarten und die Einzelhausbebauung entlang des Sperberweges und des Hohlweges. Die Flächen östlich des Walls werden landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde vom 28.10.2019 waren keine Bodendenkmale im Änderungsbereich bekannt; *mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde dann ein Bodendenkmal angezeigt.*

Es wurden im November 2019 drei Proben zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte durch die Baustoffprüfstelle GmbH Wismar bis zu einer Tiefe von 3,00 m entnommen, um Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers treffen zu können. Danach treten in dem Aufschlusspunkt 1 (Baufeld 8) nach ca. 0,55 m sehr schwach durchlässige Schichten auf. Im Aufschlusspunkt 2 (Baufeld 5) beginnen diese ab 0,95 m, im Aufschlusspunkt 3 (Baufeld 1) ab 2,30m.

5. Planinhalt

Die gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan geänderten / ergänzten Festsetzungen in der Planzeichnung beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Die Änderungen / Ergänzungen für die 6. Änderung sind im Teil B-Text enthalten, wobei Bezug genommen wurde auf die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es erfolgten Streichungen, Ergänzungen und Neufassungen.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung eines Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 ist ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, das für die Flächen in der 6. Änderung bestehen bleibt. Ausgeschlossen sind weiterhin die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß rechtsverbindlichem B-Plan

- sonstige nichtstörende Gewerbebetrieb,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Durch die Funktion der Gemeinde Dobin am See einschließlich der Ortsteile für den Tourismus sowie der hervorragenden landschaftlichen Lage am Ostufer des Schweriner Außen-sees sollen im Plangebiet die Möglichkeiten für Fremdenbeherbergung geordnet werden. Gemäß aktueller Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO von Mai 2017) zählen Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO zu den im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben. Da nicht störende Gewerbebetrie-be bereits ausgeschlossen waren, sind auch keine Ferienwohnungen zulässig.

Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches (Baufelder 6 a, b, c und 7) wurden durch einen Bauherrn erworben, der als Softwareentwickler in Retgendorf arbeitet und seinen Firmensitz in das Baufeld 6b verlagern will. Eine Softwareentwicklungsfirma ist als nicht störender Gewerbebetrieb einzustufen. Um die Verlagerung zu ermöglichen, werden für das am Rand des Gebietes liegende Baufeld 6b die ausnahmsweise sonstigen nichtstörenden Gewerbebetriebe zugelassen. Der Zu- und Abgangsverkehr liegt nicht über den in einem Wohngebiet üblichen Besucherverkehr.

Zusätzlich werden die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen, da das Gebiet hauptsächlich dem Wohnen vorbehalten sein soll.

Die Festsetzung des Mischgebietes (MI) im Anschluss an den Kindergarten entfällt, da hier eine gemischte Nutzung von Wohnen und anderen vielfältig zugelassenen Nutzungen (u.a. sonstige Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften) an diesem Standort nicht mehr angestrebt wird. Die Nutzungen würden u.a. zu einer höheren Frequentierung des Sperberweges führen und Auswirkungen auf die Nutzung der Kindergartenflächen haben. Die Fläche soll für eine ggf. erforderliche Erweiterung des Kindergartens, verbunden mit Verlagerung des Eingangsbereiches und eines Parkplatzes sowie weitere mögliche gemeindliche Funktionen vorgehalten werden. Daher wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen und Anlagen für sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Bis zur baulichen Umsetzung wird die Fläche als Grünfläche (Rasen) weitergenutzt.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Unter Zugrundelegung der umgebenden Situation ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive, aber gleichzeitig eine lockere bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden kann. Für das städtebauliche Erscheinungsbild ist das Maß der baulichen Nutzung mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen (Trauf- und Firsthöhen) von Bedeutung.

Allgemeines Wohngebiet

Entsprechend bisher vorliegender Parzellierung sind ca. 32 Grundstücke geplant. Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,2 bleibt bestehen, da diese für die bisherige Bebauung innerhalb des B-Planes Nr. 1 ebenfalls galt. Um aber zeitgemäß aktuelle Anforderungen zur Nutzung der Wohngrundstücke (Swimmingpool, größere Carports und Nebengebäude u.a.) zu berücksichtigen, wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis insgesamt max. 0,4 zugelassen. Für die Baufelder 6a, 6b und 6c gilt eine max. Grundflächenzahl von 0,3. Überschreitungen durch Nebenanlagen sind hier ausgeschlossen.

Für die im rechtskräftigen B-Plan ausgewiesenen Bereiche für Reihenhäuser wurde eine max. Zweigeschossigkeit bestimmt. Die Nachfrage nach zweigeschossigen Wohngebäuden (Einzel- und Doppelhäuser) im Plangebiet überwiegt, so dass nunmehr für den gesamten Änderungsbereich eine maximale Zweigeschossigkeit zugelassen wird. Bereits angrenzend waren vereinzelt Ausnahmen für eine Zweigeschossigkeit befürwortet worden.

Die Höhenbegrenzung im Allgemeinen Wohngebiet erfolgt in Anlehnung an die angrenzenden Gebäude.

- Die Oberkante Erdgeschossfußboden wird aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen mit max. 1,00 m über den unteren Bezugspunkt festgesetzt.
- Die Traufhöhe wird mit max. 7,00 m festgesetzt.
- Die Firsthöhe bleibt mit max. 10,50 m über den unteren Bezugspunkt für ein- und zweigeschossige Gebäude festgelegt. (entsprechend 5. Änderung B 1)
- Im Baufeld 6 b wird eine max. Firsthöhe von 12,50 m auf einen begrenzten Abschnitt von 14,00 m zugelassen (geplantes Bürogebäude).

Somit sind eingeschossige Gebäude mit Satteldach und zweigeschossige Gebäude mit flach geneigtem Dach möglich. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet. Die Firsthöhe stellt die obere Dachbegrenzungslinie dar.

Der untere Bezugspunkt ist entsprechend Festsetzung in der 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte) in Meter über Höhennormal (HN). Da das Baufeld 6 (a, b und c) an zwei Straßen liegt, wird der Sperberweg als zugehörige Verkehrsfläche benannt.

Fläche für den Gemeinbedarf (ehemals Mischgebiet)

In Anlehnung an die umgebende Bebauung wird eine max. Zweigeschossigkeit übernommen. Es wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 zugelassen.

5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl der Wohnungen

Bauweise ist die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken und zwar im Hinblick auf die seitliche Grundstücksgrenze.

Da in dem Änderungsbereich für das Allgemeine Wohngebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, wurde die offene Bauweise festgesetzt. Damit wird die angrenzende lockere

Bebauung am Sperberweg und am Hohlweg im Süden sowie am Ruger Moor im Norden aufgenommen.

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plangebiet durch Baugrenzen definiert. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine variable Anordnung der geplanten Gebäude möglich.

Aufgrund der Größe der Grundstücke und der möglichen Größe der Wohngebäude wird für Einzelhäuser die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen und für Doppelhäuser auf max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte begrenzt. Damit wird auf die umgebenden Wohngebäude abgestellt.

Die Baugrenzen in der Gemeinbedarfsfläche werden aus der 3. Änderung des B-Plans Nr. 1 übernommen. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

5.4. Örtliche Bauvorschrift

Begründung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 und 4 LBauO M-V für den Geltungsbereich der 6. Änderung

Dach

Die Gestalt und die Farbe des Daches bestimmt den Charakter eines jeden Gebäudes, verleiht ihm sein Gepräge durch seine Form und seine Neigung, durch den Dachüberstand und nicht zuletzt durch das Eindeckungsmaterial.

Die Vorgabe von Dachneigungen gemäß rechtskräftigem B-Plan entfällt (Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° – 52°). Gerade bei den geplanten zweigeschossigen Gebäuden wären die vorgegebenen Dachneigungen nicht immer einzuhalten.

Es wird auf eine Regelung zur Dachfarbe orientiert, die sich an der umgebenden Bebauung orientiert. Es sind nur rote, braune, schwarze oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Reflektierende und hochglänzende Dächer sind ausgeschlossen. Doppelhäuser sind mit einer einheitlichen Dachform und –gestaltung zu versehen.

Einfriedungen

Um in den Kurvenbereichen und beim Ein- und Ausfahren Sichtbehinderungen zu vermeiden, wird die Höhe der Einfriedungen begrenzt. Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind die Einfriedungen bis zu max. 1,80 m Höhe zulässig. *Einfriedungen, die von der Straße abgehen, dürfen auf einer Länge von 2,00 m max. 1,00 m hoch sein.* In Sichtbereichen von Straßenkreuzungen und Einmündungen wird auf einer Länge von mindestens 2,00 m eine max. Höhe von 80 cm festgelegt.

Stellplätze

Das Abstellen der Pkw soll vorrangig auf den privaten Grundstücken abgedeckt werden. Daher sind pro Wohnung mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

5.5. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die bereits bestehenden öffentlichen Straßen Grüne Straße und Am Soll erschlossen. Auf den vorhandenen Straßenflurstücken zwischen Grüne Straße und Sperberweg, Ruger Moor (nördlich) und Storchenweg sind die Straßenverbindungen zu schaffen. Von dem innenliegenden Wendehammer am Storchenweg wird abgesehen, um insbesondere für dreiaxlige Entsorgungsfahrzeuge eine bessere Befahrbarkeit zu ermöglichen. Der östliche Abschnitt des Ruger Moores wird bis zum Baufeld 6c ebenfalls öffentliche Straßenverkehrsfläche. Das Baufeld 6 (a, b, c), das einem Eigentümer gehört, wird von Südwesten über den Sperberweg und im Osten über die Verlängerung des Ruger Moores angebunden.

Der Ausbau der Straßen erfolgt in Anlehnung an die bereits bestehenden Straßen als verkehrsberuhigter Bereich und ist im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen. Innerhalb der unterschiedlich breiten Straßenflurstücke wird eine Ausbaubreite für die Straße von durchgängig 5,00 m vorgesehen. Die öffentlichen Straßen sind nach Fertigstellung zu widmen. Der Sperberweg soll für den Durchgangsverkehr in und aus Richtung Ruger Moor gesperrt werden. Vorgesehen ist der Einbau von Pollern, deren Standorte im Rahmen des Straßenausbaus konkret zu bestimmen sind.

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind im Allgemeinen Wohngebiet mit mindestens zwei Stellplätzen pro Wohnung auf den Grundstücken nachzuweisen. Es ist nur eine Zufahrt pro Grundstück mit einer max. Breite von 4,00m zulässig. Öffentliches Parken ist innerhalb des Straßenraumes des nördlichen und des westlichen Abschnittes des Ruger Moores wechselseitig in Längsaufstellung möglich (ca. 12 Parkplätze). Die Parkplätze wurden in der Planzeichnung dargestellt. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung ist die Lage unter Berücksichtigung der konkreten Grundstückszufahrten sowie der Verlegung der technischen Medien (Deckel, Schieber u.a.) anzupassen. Angenommen werden für ca. 30 Grundstücke ein Drittel der 2 Pflichtstellplätze pro Wohnung. Die Dreiecksfläche Storchenweg / Ruger Moor ist als Parkplatz herzustellen (ca. 10 Stellplätze). Hier sind 2 Stellplätze mit Ladestation für E-Autos vorgesehen. Insgesamt werden somit ca. 20 öffentliche Parkplätze nachgewiesen.

Die Zufahrt / der Zugang zur Anpflanzfläche im Osten ist weiterhin über einen 2,50 m breiten öffentlichen Weg vom Ruger Moor zu sichern, so dass die Pflege ermöglicht werden kann.

Da die Verkehrssituation im Bereich der KITA am Sperberweg mit der vorhandenen Straßenbreite, dem Zugang zur KITA und der Anordnung der Parkplätze gegenwärtig zum Teil unzureichend ist, wird hier mittelfristig eine Umgestaltung angestrebt. Weitere Parkplätze könnten innerhalb der Gemeinbedarfsfläche angeordnet werden und der Zugang zur KITA ggf. von hier erfolgen, so dass der Sperberweg in Abstimmung mit der DIAKONIE so ausgebaut werden kann, dass Kinder und Eltern sowohl den Eingang als auch den die Grünflächen sicher erreichen können.

Die Anschlüsse der neuen Straßen an die bestehenden Straßen Grüne Straße, Schwanenweg / Am Soll und Sperberweg sind hinsichtlich der verkehrslenkenden und verkehrsraumeinschränkenden Maßnahmen sowie Beschilderungen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5.6. Technische Ver- und Entsorgung

Erforderliche Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Elektroenergie- und Gasversorgung angeschlossen.

Trinkwasserversorgung / Abwasserentsorgung - Leitungsrecht

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Schweriner Umland. Es ist eine Erweiterung des vorhandenen Trinkwassernetzes erforderlich. Dazu werden Anschlussleitungen aus nördlicher Richtung geplant – Anbindpunkte in der Grünen Straße und Am Soll. Da zur Versorgungssicherheit eine Ringleitung hergestellt wird, ist ein Leitungsrecht auf den privaten Flurstücken 185/92 und 185/93 zu sichern.

Das Schmutzwasser soll der zentralen Kläranlage der Stadt Schwerin zugeführt werden. Als Anschlusspunkte für die Einbindung in das vorhandene Abwassernetz wurden die Schächte im Kreuzungsbereich Ruger Moor/Am Soll und Ruger Moor Richtung Sperberweg benannt.

Die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig mit dem Zweckverband abzustimmen. Vor Baubeginn ist ein Erschließungsdurchführungsvertrag abzuschließen.

Löschwasserversorgung

Es ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden in einen Umkreis von 300m nachzuweisen. Im Bereich der nördlichen Spitze der öffentlichen Grünfläche 1 wird eine Fläche für Versorgungsanlagen für eine Zisterne mit 100³ Fassungsvermögen vorgesehen. Die befestigte Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge wird direkt an der Straße (für 10t Achslast und 16t Gesamtgewicht) angeordnet.

Telekommunikation

Gemäß Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 08.10.2020 wurde mitgeteilt, dass mit dem Investor eine Erschließungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Dieser informierte, dass der Erschließungsbeginn frühestens im März 2021 erfolgt. Die Telekom plant die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet in CU-Bauweise. Die Trassen für die Telekommunikationslinien sind mit einer Breite von ca. 1,00m innerhalb der Straßen und Gehwege zu berücksichtigen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen ist der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Mit Schreiben vom 18.05.2020 teilte die Telekom mit, dass die Erschließungsvereinbarung dem Investor zur Unterschrift vorliegt.

Ein Ausbau durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist nach Bewertung der Wirtschaftlichkeit ebenfalls möglich.

Elektroenergieversorgung

Die angrenzende Wohnbebauung wird über die WEMAG AG mit Elektroenergie versorgt. Die WEMAG Netz GmbH plant derzeit die elektrotechnische Erschließung für den Änderungsbereich. Die weiteren Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. Es wird für alle Bau- und Planungsarbeiten auf die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ verwiesen. Es befindet sich unmittelbar nordwestlich der Grünfläche Ö 1 auf dem Flurstück 97/15 die Trafostation Retgendorf Wohngebiet 1, von der ein Mittelspannungskabel entlang des Ruger Moores zum Sperberweg verläuft.

Gasversorgung

Die Versorgung erfolgt über das Netz der HanseGas GmbH. Die Planung erfolgt bereit durch das Unternehmen.

Niederschlagswasserentsorgung

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Niederschlagswasserableitung für den bereits bebauten Teil des Plangebietes geprüft worden. Für die Berechnung der Einleitmengen war für das gesamte Gebiet des B-Planes Nr. 1 von einer Regenspende mit 100 l/(s*ha) ausgegangen worden. Nach neueren Erkenntnissen ist eine Regenspende von 148 l/(s*ha) anzusetzen. Mit diesem neuen Wert wurde für das gesamte Gebiet eine überschlägliche Neuberechnung vorgenommen.

Für die Hydraulik wurden im Rahmen der Erschließungsplanung zunächst die zu entwässernden Flächen ermittelt. Grundlage stellt der vom Amt Crivitz zur Verfügung gestellte Lageplan vom 17.03.1993 dar. Das B-Plangebiet ist über 3 Leitungsstränge an den Sammler in der „Seestraße“/ „Neu Schlagsdorfer Allee“ angeschlossen.

Die Prüfung der nördlichen Leitungen erfolgte ab dem Regenwasserschacht R 7, in diesem Schacht kommt das Regenwasser aus einer Teilfläche der Straße „Am Soll“, der Straße „Am Brandenfeld“ und dem „Seeblick“ zusammen. Für Haltung R 7 – R 8 zeigt die Prüfung, dass es bei einem Starkregenereignis mit 148 l/(s*ha) zu einer Überlastung der Rohrleitung kommt. Für den ursprünglichen Bemessungsregen von 100 l/(s*ha) war die Leitung ausreichend dimensioniert.

Die Prüfung der 2. Einleitstelle erfolgte ab dem Schacht R 39, hier laufen die Regenwasserleitungen aus den Straßen „Am Soll“ und „Parkweg“ zusammen. Für diesen Abschnitt zeigten sich keine Probleme.

Die 3. Einleitstelle wurde ab dem Schacht R 69, Anbindung „Ruger Moor“ – „Grüne Straße“ geprüft. Bei Berücksichtigung der Einleitmenge aus dem östlichen Niederungsgebiet von

106 l/s wird das Leitungsnetz überlastet. Der Zulauf aus dem Niederungsgebiet soll durch ein Rückhaltebecken auf dem Flurstück 177/87 gedrosselt werden. Alternativ zum Regenrückhaltebecken müssten die bereits vorhandenen Regenwasserleitungen im Plangebiet und in der Seestraße erneuert und die Rohrdimensionen erhöht werden.

Für die neuen Erschließungsstraßen erfolgt der Bau einer Straßenentwässerung. Im Bereich des Kreuzungsbereiches Am Soll / Ruger Moor ist ein Rückstau (700er Kanal) vorgesehen.

In der Seestraße verlaufen Betonrohrleitungen DN 400, ab dem Zusammenfluss aus nördlicher und südlicher Richtung (R 14) zum RRB wurde DN 600 eingebaut.

Die Kamerabefahrung zeigt, dass der neue Teil der Auslaufleitung zum Schweriner See, der im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes errichtet wurde, keine Mängel aufweist. Ab dem Schacht 115.2 wurde an die alte Rohrleitung DN 200 aus Beton angeschlossen. Diese Leitung weist erhebliche Mängel auf und wurde nicht bis zum Haltungsende geprüft.

Gemäß Erschließungsvertrag ist durch den Investor die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen ist auf den Wohngrundstücken zu sammeln und für die Bewässerung des Grundstückes zu nutzen oder schadlos auf dem Grundstück zu versickern. Ein Anschluss an eine zentrale Regenentwässerung ist nicht vorgesehen. Entsprechend Baugrunduntersuchung zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes wurde bis 30,0 m unter Gelände kein Wasser angetroffen. Die unter einer 40 bis 60 cm starken Oberbodenschicht anstehende Sand-Schluff-Gemisch werden als durchlässig eingestuft. Die Versickerungsanlagen müssen unter Berücksichtigung der gegebenen Versickerungsfähigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr durch einen Fachplaner nachzuweisen, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück umgesetzt werden kann. In der Anlage 2 wurde beispielhaft für ein Mustergrundstück im Bereich der Aufschlusspunkte 1 und 3 die Versickerung berechnet. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der entsprechenden Anlagen auszuschließen. Auf einen ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten. Gehwege und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung und Asphaltierung sind unzulässig. Die Ableitung des Niederschlagswassers von privaten auf öffentliche Flächen ist nicht zulässig. *Da die Versickerung auf den Grundstücken festgesetzt wurde, darf gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 23.10.2020 das anfallende Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden.*

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Auf dem öffentlichen Parkplatz im Dreieck Storchenweg / Ruger Moor ist zum Storchenweg eine Fläche zum Abstellen von Abfalltonnen berücksichtigt. Hier werden die Abfalltonnen der an dem Stich des Ruger Moores liegenden Grundstücke am Abfahrtstag abgestellt.

5.7. Immissionsschutz

Da das geplante Wohngebiet mit der Gemeinbedarfsfläche an bestehende Wohnbebauung grenzt und ansonsten im Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, ist die Einhaltung der Lärmwerte nach DIN 18005 gegeben. Folgende Lärmimmissionswerte „Außen“ dürfen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) nicht überschritten werden:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr 55 dB(A)
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr 45 dB(A) bzw. 40 dB(A), wobei der niedrigere Nachtwert für Gewerbe- und Freizeitlärm gilt

Durch die geplanten Wohn-, Gemeinbedarfs- und Grünflächennutzungen im Änderungsgebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die direkt angrenzende Wohngrundstücke zu erwarten. Die Nutzungen waren mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgewiesen und damit bekannt. Geräuscheinwirkungen, die von der angrenzende Kindertagesstätte und

den geplanten Spielplätzen im Änderungsbereich durch Kinder entstehen, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und von den Nachbarn in Wohngebieten grundsätzlich zu dulden. Es sind somit keine schalltechnischen oder bautechnischen Maßnahmen erforderlich. Eine Verlagerung des Eingangs der KITA und der Parkplätze in den Bereich des Sondergebietes würde für die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Seite des Sperberweges zu einer Lärmreduzierung führen können.

Außenliegende Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) sind zum Nachbarn so anzuordnen, dass die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden.

Schallleistungspegel nach Herstellerangaben in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

5.8. Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche Ö1 soll multifunktional im Wohngebiet für Erholung, Spiel- und Sportaktivitäten und als Festwiese genutzt werden. Die Fläche ist als Rasenfläche mit Gehölzen anzulegen. Für Erholungs-, Sport, und Spielangebote sind Ausstattungen und Wege zulässig. Zum Ruger Moor erfolgt eine Begrenzung durch eine Baumreihe. Die Ausgleichsfläche im nordwestlichen Bereich wird verlagert, so dass die Fläche in die Gestaltung der Gesamtfläche integriert werden kann.

Die öffentliche Grünfläche Ö2 ist für eine Mehrfachnutzung zu reservieren. Sie wird als Rasenfläche angelegt.

Die private Grünfläche P (Heckenpflanzung) soll das Baufeld 6 nach Südosten abschirmen.

Die östliche Abgrenzung des Plangebietes erfolgt weiterhin durch den zu bepflanzenden Wall (A1).

Am Parkplatz erfolgt als Sichtschutz nach Westen die Pflanzung einer Hecke (A2).

5.9. Nachrichtlich Übernahmen

Bodendenkmal

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege M-V vom 09.06.2020 handelt es sich hier um eine **vermutete** Bodendenkmalsfläche. In einem Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt. Innerhalb des Bereiches des Bodendenkmals sind durch die erfolgte Errichtung von Wohnhäusern, die Verlegung von Leitungen u.a. entsprechend rechtskräftigem B-Plan, in dem kein Verweis auf ein Bodendenkmal enthalten war, bereits Bodenarbeiten erfolgt. Hinweise zu bodenkundlichen Funden sind nicht bekannt.

Für die Bodendenkmalfläche sowie im ganzen Plangebiet gilt: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der westlichen Seite des Walls, so dass dieser im LSG liegt und in seiner Nutzung auch so bleibt.

Europäisches Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Das ortsumschließende SPA- Gebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (Managementplanung begonnen 06/12) verläuft von Süden kommend im Bereich des Walls, führt dann zum Teil in die Bauflächen und Am Soll wieder entlang der inneren Wallgrenze. Der B-Plan ist zwar seit Juli 1994 rechtsverbindlich, in allen nachfolgenden Verfahren (Ausweisung SPA Okt. 2007, Aktualisierung Juli 2015, Managementplan Okt. 2015) wurde aber die Grenzziehung innerhalb des rechtsverbindlichen B-Planes nicht korrigiert (siehe dazu auch Begründung 6. Umweltbelange).

6. Umweltbelange

6.1. Einleitung

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, daher enthält die Begründung den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die erforderlichen Aussagen der Vermeidung / Minimierung und einer Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unterliegt. Da für den rechtsverbindlichen B-Plan aber Ausgleich und Baumpflanzungen festgesetzt wurden, sind diese anteilig zu erbringen. Dieser Nachweis ist beizubringen.

Es handelt sich um die 6.Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr.1 (rechtsverbindlich seit 30.07.1994).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als Wohnbaufläche und ein Teil als gemischter Baufläche ausgewiesen.

Bestandsbeschreibung

Die Flächengröße der geplanten B-Planänderung beträgt 6,2396 ha.

Der Anteil der Bauflächen (incl. der Grünflächen) der 6. Änderung an den Bauflächen des gesamten B-Plans beträgt 19,86 % (zur Ermittlung vom Anteil an Ausgleich Aufforstung und der außerhalb festgesetzten Straßenbaumpflanzungen).

6.2 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

SPA- Gebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (Managementplanung begonnen 06/12) ortsumschließend, überwiegend östlich angrenzend

Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen entsprechend Managementplan

„Die einzelnen zum Referenzzeitpunkt (Oktober 2007) bereits vorhandenen zulässigen, sowie die bereits zugelassenen, aber noch nicht realisierten Pläne und Projekte werden im Rahmen des Bestandsschutzes in der Tabelle des Anhangs III.7 dargestellt, sofern sie nicht offensichtlich unverträglich sind. **Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:**

- bestandskräftig zugelassene Projekte
 - **rechtskräftige Pläne**
 - Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung
 - Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z. B. Bekanntmachung)
 - Bebauungspläne im Stadium der Planreife (§ 33 BauGB)
 - Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind
-

- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden“

Der B-Plan ist zwar seit Juli 1994 rechtsverbindlich, in allen nachfolgenden Verfahren (Ausweisung SPA Okt. 2007, Aktualisierung Juli 2015, Managementplan Okt. 2015) wurde aber die Grenzziehung innerhalb des rechtsverbindlichen B-Planes nicht korrigiert oder als problematische Grenzziehung festgestellt.

Der B-Plan Nr.1 war zum Zeitpunkt der Managementplanung schon überwiegend bebaut, so dass er als realisiert eingestuft werden könnte. Da aber auch der F-Plan im Anhang der Managementplanung nicht erfasst wurde und ein Bereich der SPA- Grenze innerhalb des B-Plangebietes liegt, ist eine SPA-Vorprüfung vorzunehmen.

Mit dem erneuten Entwurf wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim die FFH-Vorprüfung übergeben.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ unter Beachtung des FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ keinen Plan im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ unter Beachtung des FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) erheblich zu beeinträchtigen.

FFH- Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Managementplanung begonnen 05/08)
Entfernung ca. 270m westlich hinter dem Ort.

FFH-Lebensraumtypen und Arten sind am Plangebiet nicht kartiert / vorgefunden worden.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ unter Beachtung des FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ keinen Plan im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ unter Beachtung des SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) erheblich zu beeinträchtigen.

Nationale Schutzgebiete- und Objekte

LSG- Gebiet L 138c „Schweriner Seenlandschaft“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim ortsumschließend, angrenzend östlich hinter dem Wall

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann ausgeschlossen werden.

Wertbiotope (§20) im / am Geltungsbereich: keine

Wertbiotope (§20) im 200m Untersuchungsraum: östlich hinter dem Wall

Naturnahe Feldgehölze

PCH00505 Weide

PCH00495 Gebüsch/ Strauchgruppe; strukturreich

Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

PCH00511 permanentes Kleingewässer

PCH00494 permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Staudenflur

PCH00489 permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht

Für die Biotope ist eine weitere Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Auswirkungen ohne physische Beeinträchtigung nicht zu besorgen.

6.3 Umweltbelange

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Natura 2000- Gebiete werden nicht überplant und sind nicht betroffen	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte. Im Umkreis befinden sich Schutzgebiete und Schutzobjekte.	Nein LSG Nr. 138c „Schweriner Seenlandschaft“ §20 Biotope
Nach NatSchAG, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume. Weiden im nicht ausgebauten Straßenraum	Nein
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen (nur lokale nicht klassifizierte verrohrte Gewässer betroffen) Nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG M-V § 20 LWaldG
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten der nach Anhangs I der VSchRI / Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten auf den Flächen oder der unmittelbaren Umgebung vorgefunden worden.	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Junge Ackerbrache, bebaute Siedlungsflächen, Siedlungsbrache, un- bzw. teilbefestigte Verkehrsflächen Verlust von unbebauter Fläche	Ja
Boden und Fläche	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunhaft, > 40% hydromorph Bodenfunktionsbereich: fb07 Bodennutzung = unbebaut Erosion-Wind = keine bis sehr gering Erosion-Wasser = sehr gering bis gering POT. NITRATAUSWASCHUNGSGEFÄHRDUNG gering FELDKAPAZITÄT (Fk100) mittel NUTZBARE FELDKAPAZITÄT (nFk100) hoch LUFTKAPAZITÄT (Lk100) mittel EFFEKTIVE DURCHWURZELUNGSTIEFE (We) mittel Abwägungsempfehlung Bodenfunktionsbewertung: geringe Schutzwürdigkeit Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 (mittel) Extreme Standortbedingung: 1 (sehr gering) Naturgemäßer Bodenzustand: 1 (sehr gering) Meliorationsfläche nein Verlust von unbebauter ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche	Ja

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Keine festgesetzte Trinkwasserschutzzone Mächtigkeit bindiger Deckschichten: > 10 m Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist der oberste wasserführende Grundwasserleiter geschützt (bedeckter Grundwasserleiter) schwierige Versickerungsverhältnisse für die Oberflächenwässer Flurabstand: > 10 m Oberirdische Einzugsgebiet: Schweriner See (Störwasserstraße) Störwasserstraße (MEL_PE10) von Graben aus Ventschow bis Einlauf Schweriner See - Außensee Verlust von bislang unversiegelter Fläche	Nein
Klima und Luft	maritim geprägtes Binnenplanarklima keine zusätzliche Beeinträchtigung	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Bebauung entsprechend benachbarter Wohnnutzung keine zusätzliche Beeinträchtigung	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Landschaftsbildraum - ID: 156 „Ackerlandschaft östlich des Schweriner Sees“ (IV 3 - 42) Bewertung mittel bis hoch durch Bebauung Verlust von Siedlungsfreiraum	Nein
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. geringe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. keine erhebliche Beeinträchtigung	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nächstgelegene Wohngebäude schließen sich nördlich, südlich und westlich des Änderungsbereiches an (Ortslage). Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Ja, auf das Gebiet wirken Emissionen der Wohngebiete ein und es wirken Immissionen des Wohngebietes auf die Umgebung keine zusätzliche Beeinträchtigung	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. zusätzlicher Anfall von Abwässern und Oberflächenwässern bei einem überlasteten System, trotz prinzipieller Planung für das Gesamtgebiet!	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung abgeführt zusätzlicher Anfall von Abfällen	Nein
Nutzung erneuerbarer / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen sind so komplex und vielfältig das keine umfassende Darstellung möglich ist. Wechselwirkungen treten bei Bautätigkeiten vor allem mit dem Artenschutz (Zeitraum), oder der Nutzung durch Störungen der Umgebung auf.	Nein

Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: nicht betroffen
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde weitestgehend berücksichtigt. (Änderung rechtsverbindlicher B-Plan)

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des Bebauungsplans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren.

1. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu bürsten, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
2. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
3. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt / verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
4. Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
5. Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Planungsalternativen

Es handelt sich um die 6. Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr.1 (rechtsverbindlich seit 30.07.1994).

Die Anpassung der Planung an die geänderten Bedürfnisse ist alternativlos, da es sich um die Nutzung einer innerörtlichen Fläche mit Baurecht handelt.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Es werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für die geplante Bebauung in Anspruch genommen. Ein weiterer Verlust durch neue Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des B-Plans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Tötung, Störung, Entfernung von Lebensstätten) besonders geschützter Arten	Kontrolle vor Beginn Baumaßnahmen	Bauherr
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation

Verwendeten Quellen

- Flade, Martin: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, 1994
- FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ und zum Natura 2000-Gebiet FFH DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf, Gemeinde Dobin am See, Kersten Jensen BG Stadt& Landschaftsplanung vom 10.06.2020
- www.umweltkarten.mv-regierung.de

6.4 Ausgleich

Die Summe der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den unmittelbaren Festsetzungen innerhalb der Fläche der 6. Änderung (Grünflächen und Straßenbäume) sowie der anteiligen Zuordnung entsprechend der Flächenanteile. Diese ergeben sich aus der Summe aller Bauflächen (gesamt 36,3448 ha B-Plangebiet abzüglich Schutzpflanzung mit 3,1159 ha, Aufforstung mit 5,736 ha, entfallende Straße mit 0,1140 ha und sonstige unbebaute Fläche an Söllen mit 3,721 ha) und der Fläche der 6. Änderung ohne Schutzpflanzung (1,1217 ha).

Bezeichnung	Fläche in ha	Baufläche ohne Ausgleichsflächen in ha	%
Gesamt B-Pan	36,3448 ha	25,7738	100,00
davon Ausgleichsflächen	10,571 ha		
6. Änderung gesamt	6,2396 ha	5,1179	19,86
davon Schutzpflanzung	1,1217 ha		

Baumschutz

Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Fällungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis). Der Ausgleich ist nach Baumschutzkompensationserlass zu berechnen.¹

Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung von geschützten Bäumen nach § 18 NatSchAG M-V.

- Zwei Weiden und eine Pappel im geplanten Straßenraum des Geltungsbereichs unterliegen dem Schutz des §18 NatSchAG M-V und sollen gefällt werden.

¹ Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-0

- Durch die extrem schmalen Straßenräume der Originalplanung müssen schon alle Neuplanungen aus dem Straßenraum verlegt werden. Pappel und Weiden als schnellwachsende Gehölze sind nicht sehr langlebig und reagieren schlecht auf Verletzungen im Wurzelraum (hier ist nicht die Regeneration über Wurzeläusläufer gemeint!). Dies und der derzeitige Wuchshabitus, der umfangreiche Schnittmaßnahme für einen Verbleib im Straßenraum erfordern würde (Lichtraumprofil), gebietet der Rodungsantrag.



Abbildung 4 Luftbild (Quelle Gaia MV) mit Baumnummern

Nr.	Nr. / Art	STU [cm]	KDM [m]	Bemerkungen	Ersatz
1	Weide	130/86/93	6	3 stämmig	1
2	Weide	99/87	6	2 stämmig	1
3	Pappel	149	7		1
	Summe				3

(STU <150 cm = 1:1; STU 1,50- >250 cm = 1:2; <250 cm = 1:3)

Es wird für die drei nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäume die Rodung beantragt. Der Ersatz wird entsprechend Baumschutzkompensationsersatz vom 15.10.2007 Anlage 1 berechnet.

Es sind 3 Stk. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzmaßnahme in der Grünfläche zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
- Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.
- Die festgesetzte Pflanzmaßnahme ist spätestens in der der Rodung folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.
- Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind nachfolgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten.
 - 1 Das Pflanzgut der Gehölze muss den BdB- Gütebestimmungen entsprechen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze mit Herkunftsnachweis zu pflanzen.
 - 2 Die Kompensationspflanzungen sind drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
 - 3 Die Standsicherheit ist durch Setzen von drei Baumpfählen ab Qualität Hst STU 16-18 cm je Baum zu gewährleisten. Die Pflanzscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
 - 4 Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.

Baumpflanzungen

Es sind im gesamten B-Plangebiet 315 Bäume zu pflanzen, wovon 64 Stk. aus dem Verkehrsraum, anteilig (19,86 % Flächenanteil) 4 Stk. der Pflanzung an der Straße nach Neu Schlagsdorf und 2 Stk. als Rodungersatz zu pflanzen sind.

Lage	Soll	realisiert	nicht realisiert	Bemerkungen
Bäume in der Fläche der 6. Änderung	64	0	64 +3	Bäume innerhalb der Verkehrsflächen 2 Weiden / 1 Pappel nach §18 NatSchAG geschützt = Rodung
davon Bäume im Gebiet Kita ohne Sperberweg	24	12	12	
Straße nach Neu Schlagsdorf	55	0	55 (11)	aber nur 21 Stk. sind tatsächlich in vorhandener Lindenreihe nachzupflanzen Anteil Fläche 6. Änderung
<i>Incl. Strecke zw. Aufforstung und Schutzgebiet</i>	20	0	<i>(20)</i>	<i>Nicht realisierbar, entfällt</i> <i>Möglich 8 Stk in Querung der Schutzpflanzung – offener Blick</i>
Anteil Fläche der 6. Änderung			76 11 3	Bäume der Verkehrsflächen Straße nach Neu Schlagsdorf - Anteil Fläche 6. Änderung Rodungersatz
Summe			90	

Die Pflanzung erfolgt im Geltungsbereich der 6. Änderung mit 20 Stk. als Reihe in der Grünfläche Ö1 (Fläche mit Anpflanzgebot).

Die 3 Stk. Ersatzbäume für die Rodung werden als innerhalb der Grünfläche Ö1 zu pflanzend festgesetzt.

12 Stk. Straßenbäume aus dem Bereich der Baufelder 6 (a,b,c) und 7 werden dem Baufeld 6 (a,b,c) im Geltungsbereich der 6. Änderung zugeordnet.

Es sind als Herbstpflanzung mind. im zweiten Jahre nach der ersten Baugenehmigung im Baufeld 6 (a,b,c) innerhalb dieses Baufeldes in mind. 12m Abstand zu Gebäuden bzw. 4m Abstand zu den privaten Verkehrsflächen / Grundstücksgrenzen 12 Stk. Laub,- oder Obstbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art/Sorte) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

8 Stk. Straßenbäume sind im Bereich der geplanten entfallenden Dorfentlastungsstraße im Süden der realisierten Schutzpflanzung des 1 Bauabschnittes als Allee mit innenliegender Rasenfläche zu pflanzen.



Abbildung 5 – Pflanzung 8 Stk. Straßenbäume

Mit der Herbstpflanzung mind. im Jahr nach der Plangenehmigung sind in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flurstück 177/90 tlw. 8 Stk. Laubbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art) als Allee mit innenliegender Rasenfläche in einem Abstand von 4m zu den Flurstücksgrenzen / der Fahrbahn und 7m untereinander zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Fläche mit Anpflanzgebot – Zuordnung 7.14.2).

Auf gemeindlichem Flurstück sind als Ersatz für 9 Straßenbäume Straßenbegleitend 9 Laubbäume zu pflanzen.



Abbildung 6 – Pflanzung 9 Stk. Straßenbäume

Mit der Herbstpflanzung mind. im Jahr nach der Plangenehmigung sind in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 344 tlw. 9 Stk. Laubbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art) in 8m Abstand bei einem Abstand von mind. 2m zum Straßenrand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind zur Straße jeweils mit mind. 2 Stk. Pfählen (Höhe 1m über Erdboden) auf Dauer zu sichern (Fläche mit Anpflanzgebot - Zuordnung 7.14.3).

Auf gemeindlichem Flurstück sind als Ersatz für 17 Straßenbäume straßenbegleitend 17 Laubbäume zu pflanzen.



Abbildung 7 – Pflanzung 17 Stk. Laubbäume

Mit der Herbstpflanzung mind. im Jahr nach der Plangenehmigung sind in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 463/2 tlw. 17 Stk. Laubbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Art) in 8m Abstand bei einem Abstand von mind. 2m zum Straßenrand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind zur Straße jeweils mit mind. 2 Stk. Pfählen (Höhe 1m über Erdboden) auf Dauer zu sichern (Fläche mit Anpflanzgebot - Zuordnung 7.14.4).

Durch Landtausch mit der PG Leezen e.G. ist im Bereich Sportplatz als Ersatz für 21 Straßenbäume eine extensive Streuobstwiese mit Hochstammobst zu entwickeln (Maßnahmefläche – Zuordnung 7.14.5). Die Fläche wird als Feldblock DEMVLI084CC10070 geführt.



Abbildung 8 – Pflanzung 21 Stk. Obstbäume

Mit der Herbstpflanzung max. im zweiten Jahre nach der Plangenehmigung sind in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flurstück 512/1 tlw. 21 Stk. Obstbäume entsprechend Pflanzliste (Qualität und Sorte) in einem Abstand von mind. 4m zur Flurstücksgrenze / der Nutzungsgrenze im Norden und 6m zum Biotop / der Fahrbahn und 10m Reihenabstand (3 Reihen) sowie 7m untereinander (7 Stk. je Reihe) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Acker ist über Sukzession zur Wiesenfläche zu entwickeln und 1x jährlich nach dem 1 Juli zu mähen. Die erste Gehölzreihe zum Biotop ist mit Wildobst zu bepflanzen. Der neue Ackerrand ist mit mind. 3 Stk. Pfählen (Höhe 1m über Erdboden) auf Dauer zu sichern.

Die Gemeinde hat vor Satzungsbeschluss bzw. spätestens vor Erlangung der Rechtskraft des B-Planes die Eintragungsnachrichten über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB, zur Unterlassung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Ausübung eines gewerblichen Betriebes sowie sonstiger Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt einer Feldhecke (für die Fläche A1 mit den diversen Flurstücken, Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf) bzw. einer Streuobstwiese (Flurstück 512/1, Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf) für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, vorzunehmen und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.

Schutzpflanzung

30m breite Pflanzung Retgendorf Flur 1 mit 31.159 m²

Im Geltungsbereich der 6. Änderung ist die Schutzpflanzung anzulegen

Überarbeitung Pflanzschema

Die realisierte Schutzpflanzung besteht aufgrund der Massivität der inneren dichten 4 Heisterreihen nur aus äußeren 1-2 Strauchreihen und innen absterbenden / abgestorbenen Strauchreihen.

Daher ist, um eine ökologisch wertvollere Abpflanzung zu erhalten und die zahlreichen vorhandenen Gehölze einzubeziehen, eine Änderung der Festsetzung vorgesehen.

Gleichzeitig wird, da auf Grundlage der aufgezeigten Arten hinter dem Wall im SPA eine Beeinträchtigung dieser Arten (hier Kranich / Rastvögel) durch den geplanten Wanderweg nicht auszuschließen ist im B-Plan auf die Ausweisung des Weges auf oder vor dem Wall (zum SPA) verzichtet. Unbeachtlich davon ist die Darstellung des Wanderweges im rechtswirksamen F-Plan. Soll der Weg realisiert werden, ist dafür in einem gesonderten Verfahren mindestens eine FFH-Vorprüfung notwendig.

„Die Fläche mit Anpflanzgebot von Bäumen und Sträuchern A1 entlang der östlich Bebauungsgrenze ist unter Beachtung eines Rasenstreifens zur Pflege in einer Breite von mind. 2,5m aber max. 4m, in der 30m breiten Schutzpflanzung mit einer zweimal zweireihigen Hecke (d.h. jeweils auf der Böschung) in einer Länge von 246 m (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, 7,5m breit, Pflanzabstand 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m) unter Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzsäume (auch des absterbenden Holunders) zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Nach einem Heister sind jeweils drei Sträucher in der Reihe einzufügen. Verbisschutz ist vorzusehen. Die Ackerkante und die Bebauungskante der Schutzpflanzung sind auf Dauer und bereits vor Baubeginn zu sichern.“

Überarbeitung Pflanzliste Hecke (Streichung; Überarbeitung/ Ergänzung)

a) Laub und Nadelbaum:

Qualität – 2x verpflanzt, ~~Stammumfang 10-12 cm (* bzw. 100-125 Höhe)~~
Heister 80-100 cm Höhe

Alnus glutinosa	Erle – Streichung da falscher Standort
Robinia ps. Monophylla	Scheinakazie – Streichung da problematisch (Dornen, Wurzelbrut)
Acer platanoides	Spitzahorn – Streichung da problematisch (Versamung)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche
*Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer – Streichung, da falscher Standort
Pyrus communis	Birne (aus Sträucherliste)
Sorbus aucuparia	Eberesche (aus Sträucherliste)
Acer campestre	Feldahorn (aus Sträucherliste)
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche

b) Sträucher

Qualität – ~~Ballengehölze, 40-60 cm; Heister 2x verpflanzt, 100-150 cm;~~
Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm

Ilex aquifolium	Stechpalme
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguineum	Roter Hartriegel
Prunus serotina	Traubenkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

Einige der Sträucher sind nicht heimisch und die vorgeschriebenen Qualitäten realitätsfern.

Zudem ist eine Verwendung von Hochstämmen in einer Hecke nicht erforderlich, die Verwendung von Heistern bietet ökologisch wertvollere Exemplare und bietet den Sträuchern eine bessere Entwicklung, da eine Überschildung erst später stattfindet. Daher erfolgt eine Anpassung.

Neue Pflanzliste:

Bäume Schutzpflanzung Qualität – 2x verpflanzt, Heister 100-125 cm Höhe, Bäume Grünflächen / Ersatzpflanzung Straßenbäume Hochstamm 2.x.v. STU 16 -18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche

Obstbäume

Qualität: Hochstammobst 2.x.v. STU 10 -12 cm, Verbisschutz ist vorzusehen

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne
Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszweitschge, Anna Späth

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Kirschen: Große Knorpelkirsche, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

Wildobst: Holzapfel (*Malus sylvestris*), Holzbirne (*Pyrus communis*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher Qualität –2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguineum	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

Zusätzlich Sträucher Grünfläche Qualität –2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Schnitthecke Qualität Heckenpflanzen geschnitten Höhe 100-125cm

Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Parkanlage in Änderungsfläche der 6. Änderung

Innerhalb der Fläche der im B-Plan mit dem Symbol Parkanlage versehenen Flächen erfolgte mittlerweile eine Differenzierung der Flächen. So ist innerhalb der Fläche eine Ausgleichpflanzung (zugeordnet dem VE Nr. 8 Biogasanlage Diakonie) realisiert worden, die als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden soll. Geplant ist die Verlagerung der Fläche. Weiterhin hat sich ein Bolzplatz auf der Fläche etabliert. Daher sollen die verbleibenden Flächen nunmehr als Grünfläche gesichert werden, wobei ein Flächenanteil als Spielfläche genutzt wird. Südwestlich soll entlang des Weges Ruger Moor zwischen Grüner Straße und Sperberweg eine straßenbegleitende Zweierreihe Bäume mit einem Reihenabstand von 6m, untereinander 8m festgesetzt werden (2x 20 Stk.). Hierdurch soll die Pflanzung des überwiegenden Teils der vorgesehenen Baumpflanzungen in der Fläche der 6. Änderung gesichert werden, da die

nunmehr geforderten offenen Baumscheiben von 12-16 m² in dieser Qualität im Straßenraum nicht mehr realisierbar sind.

Neue Festsetzung:

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Ö 1 wird die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (VE Nr. 8 Biogasanlage Diakonie) nach dem fehlendem Anwuchs verlagert zum Sportplatz- gesondertes Verfahren- und ist nicht mehr nachrichtlich darzustellen. Die Flächen sind als Rasenflächen mit Gehölzen anzulegen. Für Erholungs-, Sport- und Spielangebote sind Ausstattungen und Wege zulässig. Eine Pflanzung von mind. 3 Baum- oder Strauchgruppen mit Feldahorn oder Birke (je 3 Bäume) bzw. Kornelkirsche, Felsenbirne, Holunder (je 5 Sträucher) ist ebenso vorzunehmen wie die Pflanzung von 40 Straßenbäumen als Zweierreihe entlang des Weges Rurger Moor / Sperberweg (Reihenabstand untereinander 8m). Die Pflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Rasenfläche (außer Spiel/ Sport und Freizeitflächen / Rasenwege, Wegebegleitstreifen in bis zu 3m Breite) sind extensiv mit max. 2maliger Mahd nicht vor dem 1. Juli zu unterhalten.

Verlagerung Grünflächen

In der Änderungsfläche sollen ein Spielplatz (591m²), und zwei Grünflächen (458m² und 498m²) verlagert und deren Festsetzungen verändert werden (Summe 1.547m²).

Der Spielplatz wird in die Ö1 verlagert und die Grünfläche bleibt mit 992 m² als öffentliche Grünfläche Ö 2 erhalten. Zusätzlich werden eine private Grünfläche P (538 m²) und ein Anpflanzgebot A2 für eine Schnithecke (ca. 50m²) festgesetzt (1.580 m²).

Zudem wird für einen Bereich der B-Planänderung die GRZ von 0,3 auf 0,2 reduziert, daher wird die Verringerung der Grünfläche Ö2 zugunsten der Straßenverbreiterung als unerheblich eingestuft.

An der westlichen Grenze der Parkplatzfläche zum Baufeld 8 ist in der Fläche mit Anpflanzgebot von Sträuchern A2 eine Schnithecke mit max. 1,8m Endhöhe und 1,0m Endbreite zu pflanzen zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Hecke ist jährlich mind. 1x und max. 2x allseitig zu schneiden.

Die private Grünfläche am Baufeld 7 ist landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Ausstattungselemente und Gehölze sind zulässig.

Die öffentliche Grünfläche Ö2 ist landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Ausstattungselemente und Gehölze sind zulässig.

Aufforstung

Eine Erstaufforstung war in Retgendorf Flur 1 auf 5,7 ha (ohne Soll) festgesetzt.

Als Anteil des Geltungsbereiches der 6. Änderung (19,86 % Flächenanteil) müssten 1,132 ha Wald aufgeforstet werden. Da für den Flächenanteil in der Gemarkung Retgendorf , Flur 1, Flurstück 177/100 keine Flächensicherung vorgenommen wurde, wird eine Ersatzvornahme über Waldpunkte vorgenommen.

Als Anteil des Geltungsbereiches der 6. Änderung (19,86% Flächenanteil von 5,7 ha) sind 1,132 ha festgesetzter Aufforstungsfläche entsprechend der Ermittlung des Forstamtes mit 24.112 Waldpunkten über Vertrag mit der Landesforst MV abzulösen. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss der Gemeinde nachzuweisen.

6.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Bau, und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär, bzw. dauerhaft) sind darzulegen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten Flächen und Gebäuden, sowie Freiflächen für die Freizeitgestaltung.

Weiterhin sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle. In der unmittelbaren Umgebung bereits zulässig!!

Die Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Emissionen/Immissionen von Schad-, Nährstoffen, Lärm, Licht und Erschütterungen reichen auf Grund ihrer Reichweiten über die tatsächlich beanspruchte Fläche hinaus.

Die Arbeiten sind als zeitlich befristete (temporäre) Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Dauerhafte Bebauung ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche in der bebauten Ortslage mit Funktionsverlust der Fläche für den Naturraum

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden nach Abschluss der Bauarbeiten im Wohngebiet wirksam. Sie ergeben sich durch den KfZ-Verkehr, durch die Anwesenheit von Personen (Bewohnern etc.) und durch Baumaßnahmen der Pflege und Unterhaltung im Wohngebiet.

Die Intensität ist mit der derzeitig möglichen Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzusetzen. Aufgrund der Lage der benachbarten Flächen ist die Nutzung der Flächen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Intensität der derzeitigen Nutzung durch Freizeitaktivitäten ist aber nicht mit der geplanten Nutzung und Flächeninanspruchnahme zu vergleichen.

- Die zu erwartenden erhöhte Freizeit- und Erholungsaktivität wird sich aufgrund der vorhandenen Wege nicht verlagern.
- Aufgrund der Lage an vorhandener Bebauung ist auch trotz der Verschiebung der Nutzung keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung der Ackerflur durch streunende Katzen oder andere Prädatoren auszugehen. (Die Belastung durch die zunehmende Population an Waschbären und Marderhunden ist wesentlich ernster).

Eine Bau,- Anlage,- bzw. Betriebsbedingte Beeinträchtigung ist nicht einzustellen.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

Tabelle: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*/	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Frosch- kraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald

Gruppe	wiss. Arname	deutscher Arname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenreiche Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	I	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	I	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	I	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	I	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		I	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	I	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		I	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		I	Hecke/Gebüsch/Waldränder/Feuchtgebiet
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		I	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		I	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		I	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	I	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		I	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	I	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		I	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	I	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		I	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	I	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		I	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	I	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		I	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		I	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		I	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		I	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		I	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb

Gruppe	wiss. Arname	deutscher Arname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
<i>Fledermäuse</i>	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus		I	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	I	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	I	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	I	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		I	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Reptilien / Amphibien

Von den nachgewiesenen streng geschützten Reptilienarten kommt nur die Zauneidechse in der Region vor. Es fehlen aber die potenziellen Habitate bzw. essenziellen Bestandteile von Jahreslebensräumen im Vorhabengebiet. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse wird somit ausgeschlossen.

Auf Grund der essenziellen fehlenden Habitatstrukturen und Biotopkomplexe (offene Gewässer, Seggen-Riede, Feuchtgebüsche u.a.) ist ein Vorkommen von Amphibien nicht anzunehmen.

Beim Vorhabensgebiet handelt es sich somit nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats im Umfeld des Vermehrungslebensraumes. Eine Beeinträchtigung von Amphibien wird somit ausgeschlossen.

Säugetiere

Wolf

Eine Betroffenheit aufgrund der Ortslage und der hohen vorhandenen Störfaktoren ist auszuschließen. Störungen bei fehlendem Wolfsmanagement und Wanderungen sowieso sind aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Ortsrandes besteht potenziell auch eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die potentiell betroffenen Arten Nordfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Mopsfledermaus. sind in M-V entweder sehr selten oder kommen im Naturraum des geplanten Vorhabens nicht vor.

Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist im Eingriffsgebiet selber (bis 2016 überwiegend Acker) gegeben und bleibt in Teilen (Grünfläche) erhalten. Da es sich aber um vorbelastete siedlungsnaher Bereiche (Beleuchtung, Verkehr, Gebäude) handelt und in der Umgebung ausreichend Biotopstrukturen (Gärten, Hecken, Gebüsche und Gewässer) vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen können, ist kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG einzustellen.

Im Vorhabenraum befinden sich keine aktuellen Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere, die durch das Plangebiet zerstört werden. Weiden mit Ihrer groben Rindenstruktur sind generell potentielle Sommerquartiere. Die Fällung der Weiden wird entsprechend Begründung im Pkt. Baumschutz behandelt. Da keine Höhlungen vorhanden sind, können Niststätten aber ausgeschlossen werden. Bei einer Rodung im Winter kann eine Betroffenheit der potentiellen Fledermaussommerquartiere ausgeschlossen werden.

Der Art der Beleuchtung der Wege ist erhöhter Aufmerksamkeit zu widmen.

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund im Ort liegenden Randlage ist bei Wanderbewegungen keine zusätzliche Störung durch die Bebauung in diesen Bereich einzustellen und damit eine Betroffenheit auszuschließen.

Wanderkorridore

Die Lage schließt die Eignung als Wanderkorridor sicher aus.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade² eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden ehemalige Ackerflächen in Anspruch genommen, die derzeit für eine bedingte Freizeitnutzung in Anspruch genommen (Hunde) und daher eine geringe Bedeutung für Brutvogelarten („Allerweltsarten“) besitzen.

Von den Arten der landwirtschaftlichen Flächen sind durch das hohe Störpotential allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten. Aufgrund der Nähe zu Verkehrsanlagen und der Ortsrandlage sind Arten wie Heidelerche, Feldlerche, Heidelerche nicht anzutreffen.

Da im Nahbereich des Eingriffsraum Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, aber auch siedlungsbewohnender Arten wie Stare, Drosseln zu rechnen.

Von den Arten der Gebüsche (vermischter Übergangsbereich der benachbarten Gärten, dem benachbartem Wall im Osten, der kleinen Heckenrudimente im Gebiet) sind durch das hohe Störpotential allenfalls Arten der Gebüsche wie Amsel, Singdrossel, Fitis und Gartengräsmü-

² Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

cke als Nahrungsgast zu erwarten. Für die Leitarten wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer ist der Lebensraum als mit zu hohem Störpotential (Prädatoren) verbunden einzustufen.

Bei der Hecke im Straßenflurstück (kleine Heckenrudimente im westlichen Bereich) ist nicht von einem Erhalt auszugehen. Da die vorhandenen Heckenstrukturen auf dem Wall aber durch die Ergänzungspflanzung wesentlich gestärkt werden ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Dies gilt auch für Bodenbrüter. Hier konnten bei den Begutachtungen am 15 Juli (wolkig, leichter Wind, ca. 17 °C) im Rahmen der Biotoptypenkontrolle keine Sichtungen eingestellt werden.

Die Nutzung des Vorhabengebietes ist untergeordnet (Nahrungshabitat).

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Als vorbeugende Maßnahme sind zwei Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen.

V 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vor Brutbeginn ab März des jeweiligen Jahres) bzw. Bauzeit ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Anfang September bis Ende Februar

V2 Verhindern der Ansiedlung von Brutvögeln auf der freigemachten Baufeldfläche durch Vergrämung z.B. durch Flatterbandstäbe auf der gesamten Fläche

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de benannt. Das Eingriffsgebiet liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch) (Stufe 2), allerdings sind die benachbarten, ebenfalls hinter dem Wall befindlichen, Wohngebiete auch noch als Rastgebiet benannt. Somit ist keine Beeinträchtigung einzustellen, da keine Verschiebung der Rastfläche einzustellen ist.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten (Rasterkartierung Kranich, Seeadler, auch Überflieger ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential einer innerörtlichen Fläche.

Ausreichend Ausweichräume stehen zur Verfügung.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
 - 2 V 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vor Brutbeginn ab März des jeweiligen Jahres) bzw. Bauzeit ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Anfang September bis Ende Februar
 - 3 V2 Verhindern der Ansiedlung von Brutvögeln auf der freigemachten Baufeldfläche durch Vergrämung z.B. durch Flatterbandstäbe auf der gesamten Fläche
-

7. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Da sich das Plangebiet dieses Änderungsbereiches überwiegend in Privateigentum befindet, ist durch den Investor eine Erschließungsplanung zu erstellen und mit der Gemeinde abzustimmen. Die Abstimmungen mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben sind in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und der Gemeinde nachzuweisen.

Zu berücksichtigen sind die technische Ver- und Entsorgung, der Straßenbau und anteilig für den Änderungsbereich die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es *wurde* ein Erschließungsvertrag *mit dem Investor abgeschlossen*.

Die öffentlich-rechtliche verkehrliche Erschließung ist durch die Anbindungen an die angrenzenden Gemeindestraßen Sperberweg, Grüne Straße, Schwanenweg und Am Soll zu sichern. Die sich innerhalb der Anpflanzfläche A1 (Wall) befindlichen privaten Flurstücke sind durch den Investor zu erwerben oder über Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern (Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen).

Mit dem Eigentümer des Baufeldes 6 (a, b und c) *ist* zur Sicherung der verkehrlichen Anbindung *ein Erschließungsvertrag abgeschlossen worden*.

Die Straßen (außer Am Steg), Wege und der Parkplatz sowie die Grünfläche Ö 2 und die Anpflanzflächen A 1 und A 2 sind der Gemeinde kostenfrei zu übertragen, ebenfalls die Waldaufforstungsfläche.

8. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich	ca. 5,78 ha
Wohnbaufläche	ca. 3,20 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 0,37 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,64 ha
Straßen	ca. 0,58 ha
Weg	ca. 0,01 ha
Parkplatz	ca. 0,05 ha
Grünflächen	ca. 0,88 ha
öffentliche Grünfläche 1	ca. 0,73 ha
öffentliche Grünfläche 2	ca. 0,10 ha
private Grünfläche	ca. 0,05 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ca. 0,69 ha
Wall – A 1	ca. 0,68 ha
Hecke - A 2	ca. 0,01 ha

9. Hinweise

HanseGas GmbH vom 01.10.2019

Für die Niederdruckgasleitungen und Hausanschlüsse der HanseGas GmbH sind die Mindestabstände/Schutzstreifen beim Verlegen von Ver- oder Versorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung einzuhalten. Die Leitungen sind nicht mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Materialien zu überbauen, ausgenommen Kreuzungsbereiche. Die Überdeckung darf sich nicht ändern. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Aufgrabeschein zu beantragen. Umverlegungen / Änderungen/Sicherungen sind gesondert zu beantragen.

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim Abt. Bodenschutz vom 28.10.2019

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
(siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf)
Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Retgendorf,

.....

Der Bürgermeister